



STEUERVERWALTUNG
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Wegleitung zur **Steuererklärung 2025** für natürliche Personen

Wir empfehlen

eTax – die elektronische Steuererklärung

Erleichtert Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung
Sie können eTax mit folgendem Link kostenlos herunterladen:
www.steuererklaerung.llv.li

Die Steuererklärung 2025 kann vollständig digital (papierlos)
eingereicht werden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kurzübersicht Wegleitung	2
Einleitung	3
Hinweise zu Vermögensdeklaration	3
eTax – elektronische Steuererklärung	4
Allgemeine Hinweise	5

Detailinformationen zu den einzelnen Ziffern der Steuererklärung

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	
Seite 1 der Steuererklärung	8
Ziffer Vermögen im In- und Ausland – Seite 2 der Steuererklärung	8
1.. Grundeigentum	9
2.. Betriebsvermögen Selbständigerwerbender	9
3.. Bewegliches Privatvermögen	10
5.. Schulden	13
6.. Gesamtvermögen	13
7.. Berechnung des Sollertrages	14
8.. Begründung des Vermögenszuwachses resp. Vermögensrückgangs	14
Erwerb im In- und Ausland – Seite 3 der Steuererklärung	
11.. Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit	16
12.. Erwerb aus selbständiger Tätigkeit	17
13.. Erwerb aus Leistungen in- und ausländischer Versicherungen	18
14.. Übriger Erwerb	20
Abzüge und steuerfreie Beträge – Seite 3 der Steuererklärung	
16.1 Gewinnungskosten	21
16.2 Verlustverrechnung	23
17.. Versicherungsbeiträge	23
18.. Steuerfreie Beträge und übrige Abzüge	24
19.. Freibeträge auf Renten	30
22.. Im Ausland besteufter Bruttoerwerb	30
Weitere Angaben – Seite 4 der Steuererklärung	
31	
Straffolgen	32
Selbstanzeige	32
Steuertarif, Steuerberechnung	33

Anhang

Fahrkostentabelle für Steuerpflichtige mit Wohn- und Arbeitsort in Liechtenstein – gemäss Hilfsformular A2	34
Umrechnungskurse für Fremdwährungen	35
Stichwortverzeichnis	36

2 | Kurzübersicht Wegleitung

Ziffer	Thema	Hinweis	Betrag	Seite
1 – 5	Vermögen / Schulden	Massgebend sind die Vermögenswerte per 01.01.2025 – Steuerreport Steuerjahr 2025 der Bank – Saldobestätigungen per 31.12.2024		8 – 13
16.1	Gewinnungskosten	Pauschal oder – Mehrauslagen Verpflegung – Fahrkosten max. 200 km pro Tag und max. 220 Arbeitstagen	CHF 1'600 – max. CHF 1'100 – vollumfänglich	21 – 22
16.2	Verlustverrechnung	Maximal 70 % des laufenden Reingewinns		23
17	Versicherungsbeiträge	– AHV/IV/FAK, ALV und NBU – vollumfänglich zum Abzug zugelassen. – Berufliche Vorsorge – höchstens 18 % der Erwerbseinkünfte und Ersatzeinkünfte – Private Personenversicherungen - Bei gemeinsamer Steuerpflicht - Alleinstehende/Alleinerziehende - Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr - Jugendliche ab dem 17. bis zum vollendeten 20. Altersjahr - Erwachsene ab dem vollendeten 20. Altersjahr *mit vollständigem Nachweis max. CHF 2'200 pro Kind	CHF 7'400 CHF 3'700 CHF 700* CHF 1'600* CHF 2'200	23 – 24
18.1	Kinderabzug	Für jedes minderjährige unter Obsorge stehende Kind und für jedes volljährige Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt.	CHF 12'700	24
18.2	Unterhaltsbeiträge	Tatsächlich bezahlte periodische Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie Unterhaltsbeiträge für minderjähriger Kinder.	geleistete Unterhaltsbeiträge	25
18.3	Ausbildungskosten für Kinder	Sofern der Kinderabzug geltend gemacht werden kann.	CHF 12'700	26 – 28
18.4	Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten	Total der nichtversicherten Kosten	max. CHF 6'300	28 – 29
18.5	Freiwillige Geldleistungen	Beiträge an gemeinnützige Institutionen mit Sitz im Inland, EWR oder der Schweiz.	max. 10 % des steuerpflichtigen Erwerbs	29
18.6	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung	Sofern bereits ein Abschluss auf Stufe Sekundarstufe 2 vorliegt, oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe 2 handelt.	max. CHF 12'700	29 – 30

Sehr geehrte Damen und Herren

I 3

Diese Wegleitung soll Ihnen das richtige Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern. Sie enthält allgemeine wichtige Informationen und gibt Ihnen zu sämtlichen Ziffern der Steuererklärung detaillierte Erläuterungen. Auf vorhandene Merkblätter, Hilfsformulare, Formulare usw. wird in einer gesonderten Spalte der Wegleitung zusätzlich hingewiesen. **Die entsprechenden Merkblätter und Formulare sind unter www.llv.li – Onlineschalter für Sie abrufbar.**

Finden Sie in den Erläuterungen der Wegleitung und Merkblätter auf eine bestimmte Frage keine Antwort, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindesteuernkassen sowie der Steuerverwaltung, Abteilung Natürliche Personen, gerne zur Verfügung.

Wir möchten Sie zur Nutzung von «eTax» ermuntern. Immer mehr Steuerpflichtige wählen diese bequeme Art der Pflichterfüllung und tragen somit auch massgeblich zur Verfahrenseffizienz und Kostenverminderung bei den Gemeindesteuernkassen bei. Das Programm «eTax» bietet sehr viele Vorteile – siehe Erläuterungen auf Seite 4.

Wir danken Ihnen für die fristgerechte Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Steuererklärung. Sie ersparen damit sich selbst und den Steuerbehörden unnötige Arbeit, Kosten und Rückfragen.

Steuerverwaltung

Gemeindesteuernkassen

Hinweise zu Vermögensdeklaration

Vermögensdeklaration – Stand 1. Januar 2025

Für die Ermittlung des Vermögens ist der Wert der einzelnen Vermögensteile zu Beginn des Jahres, d.h. **per 1. Januar 2025**, oder zu Beginn der Steuerpflicht (bei Zuzug) massgebend.

Steueranrechnungen – Antrag ist beizulegen!

Anrechenbare ausländische Quellensteuer. Steueranrechnungen auf Vermögenserträge und Erwerbseinkommen aufgrund eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens werden nur **auf Antrag** vorgenommen. Die Anträge sind unter www.llv.li – Onlineschalter (Stichworte: Anrechnung oder Quellensteuer) abrufbar.

eTax/Elektronische Steuererklärung

Wir empfehlen Ihnen, die Steuererklärung elektronisch mit eTax zu erstellen. Die mit eTax ausgefüllte Steuererklärung (inkl. Beilagen) kann anschliessend elektronisch übermittelt werden.

Vorteile der elektronischen Steuererklärung

- Datenimport aus dem Vorjahr – Zeit sparen und Fehler vermeiden
- automatisierte Berechnungen – alles korrekt und transparent
- höchste Datenqualität – weniger Rückfragen und Nacharbeit

Vorteile der elektronischen Übermittlung

- kein Ausdruck notwendig – umweltfreundlich und praktisch
- kein Weg zur Post oder Gemeindeverwaltung – alles von zu Hause erledigen
- sichere und verschlüsselte Übermittlung – Schutz Ihrer sensiblen Daten

Die Anleitung und Software für eTax finden Sie unter www.steuererklaerung.llv.li

Download

Mit folgendem Link können Sie das Programm kostenlos herunterladen:

www.steuererklaerung.llv.li

Wird die mit eTax ausgefüllte Steuererklärung nicht elektronisch übermittelt, sondern ausgedruckt, sind folgende Punkte zu beachten:

- **Die eTax-Steuererklärung ist auf Seite 4 zu unterzeichnen**
(entspricht Seite 5 des Ausdruckes).
- Bei der Gemeindesteuernummer sind einzureichen:
 - der komplette Ausdruck der elektronischen Steuererklärung
 - das zugestellte Original-Formular der Steuererklärung (muss nicht unterzeichnet werden)
 - die erforderlichen Belege/Unterlagen

Adresse der Steuerverwaltung

Steuerverwaltung
Postfach 684
9490 Vaduz
T +423 236 68 17
www.llv.li

Ausfüllen der Steuererklärung. Wie gehen Sie am besten vor?

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen, besorgen Sie sich vorweg die notwendigen Unterlagen wie:

- Konto- und Depotauszüge **per 1. Januar 2025 resp. 31. Dezember 2024** der Banken und anderen Institutionen sowie Bescheinigungen über Bank- und Darlehensschulden;
- Jahresabschluss bei selbständiger Erwerbstätigkeit;
- Lohnausweis/e;
- Bescheinigungen über erhaltene Renten und Pensionen aus dem In- und Ausland, über Erwerbsausfallentschädigungen (Krankheit, Unfall usw.) sowie über erhaltene Leistungen der Arbeitslosenkasse;
- Bescheinigungen über Beiträge an Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge;
- Belege für berufliche Weiterbildung und Umschulung sowie für Ausbildungskosten der Kinder;
- Belege für Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten; bzw. Kosten- und Prämienzusammenstellung der Krankenkasse;
- Belege für freiwillige Geldleistungen an Institutionen mit gemeinnützigem Zweck.

Auf der Steuererklärung und den Hilfsformularen sind nur ganze Frankenbeträge einzusetzen.

Eingetragene Partner/innen gemäss Partnerschaftsgesetz

Die Stellung von eingetragenen Partnern/innen entspricht im Bereich des Steuerrechts derjenigen von Ehegatten. Die Ausführungen in dieser Wegleitung zu Ehegatten finden somit analoge Anwendung auf eingetragene Partner/innen.

Person 1 / Person 2

Person 1: Einzelperson bzw. Ehemann bzw. bei eingetragenen Partnerschaften und gleichgeschlechtlichen Ehen, die Person, welche im Partnerschaftschein oder Eheschein als Person 1 aufgeführt ist.

Person 2: Ehefrau bzw. bei eingetragenen Partnerschaften und gleichgeschlechtlichen Ehen, die Person, welche im Partnerschaftschein oder Eheschein als Person 2 aufgeführt ist.

Getrennte Veranlagung

Ehegatten können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Gemeindesteuerkasse eine getrennte Veranlagung verlangen. Die getrennte Veranlagung erfolgt bis zum Widerruf des Antrages, jedoch mindestens für fünf Jahre. Die **Antragstellung** sowie der Widerruf haben jeweils bis zum **31. Dezember des entsprechenden Steuerjahres** zu erfolgen. Betreffend die Deklaration (insbesondere Geltendmachung von Abzügen bezüglich Kinder) durch getrennt zu veranlagende Ehegatten wird auf das «Merkblatt betreffend die getrennte Veranlagung von Ehegatten» verwiesen.

Steuerpflicht, Unterschrift, Vertretung

Personen, welche das **18. Altersjahr** vollendet haben (volljährige Personen), sind selbständig **steuerpflichtig**.

Die **in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten** (Stand 31. Dezember) werden für ihr Vermögen und ihren Erwerb ungeachtet des Güterstandes für das ganze Jahr gemeinsam besteuert, sofern kein Antrag auf getrennte Veranlagung gestellt wurde. Sie üben die Verfahrensrechte gemeinsam aus und haben die Verfahrenspflichten gemeinsam zu erfüllen und deshalb eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen, die **von beiden Ehegatten persönlich zu unterzeichnen ist**.

Minderjährige Kinder allgemein

Das **Vermögen und der Erwerb** minderjähriger Kinder wird grundsätzlich zusammen mit dem Vermögen und dem Erwerb der in ungetrennter Ehe lebenden und gemeinsam steuerpflichtigen Eltern besteuert.

Leben die Eltern minderjähriger Kinder getrennt, sind die Eltern geschieden oder ist ein Elternteil verstorben, werden Vermögen und Erwerb demjenigen Elternteil zugerechnet, welchem die elterliche Obsorge zukommt bzw. bei welchem sich die Kinder tatsächlich aufhalten. Befinden sich die Kinder nicht in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern oder mit einem Elternteil oder sind beide Elternteile verstorben, so werden die Kinder für Vermögen und Erwerb selbständig veranlagt.

Erwerb > 25'200

Für Erwerbseinkommen über dem Existenzminimum (Brutto CHF 25'200) sind auch minderjährige Kinder in jedem Falle für den Erwerb persönlich steuerpflichtig.

Steuererklärung ab 16. Lebensjahr

Minderjährige Kinder erhalten ab dem 16. Lebensjahr eine Steuererklärung zugestellt.

Vermögen Erwerb

Das Vermögen und der übrige Erwerb ist weiterhin von den Eltern zu deklarieren.

Der Erwerb aus eigener Berufstätigkeit / Lehre, haben sie in ihrer Steuererklärung anzugeben. Kinder, die **kein Erwerbseinkommen** erzielt haben (Schüler/innen, Studenten/Studentinnen), haben ebenfalls die Steuererklärung ausgefüllt (Personalien, Vermerk, dass kein Einkommen erzielt wurde usw.) und unterzeichnet einzureichen.

Ab Volljährigkeit

Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben (volljährige Personen), sind mit ihrem Vermögen und Erwerb selbständig steuerpflichtig.

Die **Vertretung von Steuerpflichtigen** im Veranlagungsverfahren ist zulässig. Die **Steuererklärung** ist jedoch trotz Vertretung **von den Steuerpflichtigen persönlich zu unterzeichnen**. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Steuerpflichtigen, dass die Steuererklärung samt Beilagen wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt ist.

Vertretungs-
vollmacht

Um ein Vertretungsverhältnis den Steuerbehörden anzuzeigen, bitten wir Sie, das Formular Vertretungsvollmacht zu benutzen. Dieses können Sie im Onlineschalter unter www.llv.li (Stichwort Vertretungsvollmacht) herunterladen. Das Formular ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Gemeindesteuerkasse einzureichen. Diese Vertretungsvollmacht gilt für alle laufenden und künftigen Steuerangelegenheiten bis zum **schriftlichen** Widerruf. Bei Steuerpflichtigen **mit Wohnsitz oder Vertreteradresse im Ausland** kann die Steuerbehörde eine Vertreteradresse in Liechtenstein verlangen.

Deklaration

Wir weisen Sie darauf hin, dass eine **korrekte und vollständige Deklaration** nicht zuletzt in Ihrem eigenen Interesse liegt. Sollten die Steuerbehörden nachträglich feststellen, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung ungenügend ist, so wird eine Nachsteuer (inkl. Verzugszins) erhoben und eine Busse verhängt.

Um Rückfragen zu vermeiden, ist **bei sehr geringem bzw. keinem Einkommen** unbedingt unter den Bemerkungen auf Seite 4 der Steuererklärung anzugeben, wie der Lebensunterhalt bestritten werden konnte.

Abgabe der Steuererklärung, Fristverlängerung, Ermessensveranlagung

Die Steuererklärung samt Beilagen ist innert **der auf der Steuererklärung angegebenen Frist** bei der Gemeindesteuerkasse der Wohnsitz-/Steurgemeinde (Stichtag 31.12.) einzureichen.

Wer die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht innert der auf der Steuererklärung angegebenen bzw. von der Gemeindesteuerkasse erstreckten Frist einreicht, wird wegen Verletzung von Verfahrenspflichten gebüsst und nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt.

Fristverlängerung

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Steuererklärung rechtzeitig einzureichen, können Sie bei der Gemeindesteuerkasse der Wohnsitz-/Steurgemeinde vor Ablauf der Abgabefrist mit begründetem schriftlichem Gesuch eine Fristerstreckung beantragen.

bis 1 Monat	Fristverlängerungen bis zu einem Monat werden im vereinfachten Verfahren abgewickelt. Eine Bestätigung wird nur auf Antrag zugestellt.
max. 5 Monate	Fristverlängerungen über einem Monat werden generell bis zur maximalen Frist ausgestellt. Die Abgabefrist kann höchstens um fünf Monate erstreckt werden. Eine Bestätigung ggf. mit erforderlicher Vorauszahlung wird zugestellt. Die Vorauszahlung von 80 Prozent der Vorjahressteuer ist Voraussetzung für eine Fristerstreckung über einem Monat. Wird die Vorauszahlung nicht geleistet, gilt die Fristverlängerung als abgelehnt.

Kontrollrecht der Steuerbehörden

Die Steuerbehörden haben gemäss Art. 93 in Verbindung mit Art 97 SteG das Recht, zur Feststellung von Tatsachen, die für die Besteuerung erheblich sind, von den Steuerpflichtigen mündlich oder schriftlich Auskunft zu verlangen und in ihre Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr Einsicht zu nehmen. Sie sind befugt, Auskunftspflichtigen in deren eigenen Steuerangelegenheiten den Nachweis der Richtigkeit ihrer Angaben aufzuerlegen (z.B. durch Vorlage eines detaillierten Bankkontoauszuges), sie zur Vorlage ihrer Geschäftsbücher zu verpflichten und diese zu überprüfen.

Datenschutzerklärung

Betreffend der Datenschutzerklärung wird auf die Homepage der jeweiligen Gemeinde bzw. der Steuerverwaltung verwiesen.

Detailinformationen zu den einzelnen Ziffern der Steuererklärung

Stand 31.12.

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Seite 1 der Steuererklärung

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse: Die Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse sind genau und vollständig auszufüllen, wobei der Stand am 31. Dezember bzw. bei Beendigung der Steuerpflicht massgebend ist. Die Angaben dienen der Feststellung der Steuerpflicht sowie der Festsetzung bestimmter Abzüge und des Tarifs.

Bei Zuzug vom Ausland: Personen, die im Laufe des Steuerjahres vom Ausland zugezogen sind, haben das Zuzugsdatum unter der entsprechenden Position (auf Seite 1 der Steuererklärung) anzugeben.

Kinder: Für die Geltendmachung der Abzüge betreffend Kinder sind die entsprechenden Detailangaben anzugeben.

Vermögen im In- und Ausland

Seite 2 der Steuererklärung

(Vermögensstand per 1. Januar 2025 bzw. zu Beginn der Steuerpflicht)

Vorbemerkung

Bei **unbeschränkter Steuerpflicht** ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des/der Steuerpflichtigen und der gemeinsam steuerpflichtigen Personen (Ehegatten, der in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder usw.) zu deklarieren; anzugeben sind sowohl das im Inland wie auch das im Ausland befindliche Vermögen. Die Ausscheidung des im Ausland befindlichen Vermögens, welches lediglich bei der Progressionsermittlung berücksichtigt wird, erfolgt von Amtes wegen (ausländisches Grundeigentum; Aktiven in ausländischen Betrieben).

Merkblatt

Betreffend die Deklaration des Vermögens bei **beschränkter Steuerpflicht** sei auf das «Merkblatt betreffend die Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen» verwiesen.

Massgebend für die Bewertung des Vermögens ist der Stand am 1. Januar 2025 bzw. zu Beginn der Steuerpflicht. Die Vermögenswerte sind auch dann in der Steuererklärung aufzuführen, wenn sich nach dem Abzug der Schulden (Ziffer 5) kein steuerbares Gesamtvermögen (Ziffer 6) ergibt.

Bemerkungen zur Vermögensentwicklung sind auf Seite 2 unter Ziffer 8 der Steuererklärung anzubringen.

Stand 01.01.

1 Grundeigentum

(Vermögensstand per 1. Januar 2025 oder zu Beginn der Steuerpflicht)

Als Grundeigentum (unbewegliches Vermögen) gelten alle Grundstücke, Gebäude (Liegenschaften) sowie die im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (insbesondere Baurechte).

1.1 Grundeigentum in Liechtenstein

Der Vermögenssteuerwert des in Liechtenstein gelegenen privaten Grundeigentums richtet sich nach dem Ertragswert, jedoch mindestens nach dem amtlichen Steuerschätzwert, welcher bei der Gemeindesteuerkasse der Wohnsitz-/Steurgemeinde erfragt werden kann.

Hilfsformular A1

1.2 Grundeigentum im Ausland

Ausländisches Grundeigentum ist auf dem Hilfsformular A1 zu deklarieren. Als massgeblicher Vermögenssteuerwert gilt in der Regel der Verkehrswert. Liegt ein ausländischer Steuerbescheid zur Bewertung der entsprechenden Liegenschaft vor, ist dieser der Steuererklärung beizulegen.

Ausländisches Grundeigentum ist in Liechtenstein nicht steuerpflichtig, jedoch zur Ermittlung des **für die Progression** massgebenden Vermögens anzugeben. Die Steuerausscheidung erfolgt von Amtes wegen. Länderspezifische Bewertungsgrundsätze können bei den Steuerbehörden nachgefragt werden.

Bei einem Kauf oder Verkauf von ausländischem Grundeigentum ist der Kaufvertrag der Steuererklärung beizulegen.

Hilfsformular E

1.3 Neu- und Erweiterungsbauten

Bei Neu- und Erweiterungsbauten, für die noch kein Steuerschätzwert festgesetzt wurde, erfolgt eine Bewertung von 80 % der Gesamtbaukosten per 01.01.2025.

2 Betriebsvermögen Selbständigerwerbender

(Vermögensstand per 1. Januar 2025 oder zu Beginn der Steuerpflicht)

Stand 01.01.

2.1 Aktiven in inländischen Betrieben

Natürliche Personen, welche eine **Einzelunternehmung** betreiben, gelten als Selbständigerwerbende. Das Betriebsvermögen Selbständigerwerbender (Geschäftsaktiven) ist der nach den allgemein gültigen Buchführungsvorschriften erstellten Bilanz zu entnehmen, welche der Steuererklärung beizulegen ist. Betreffend deren Buchführungspflicht wird auf das «Merkblatt betreffend die Buchführungspflicht von Selbständigerwerbenden» verwiesen.

Merkblatt

Auch die Tätigkeit von Gesellschaftern in einfachen Gesellschaften, Kollektivgesellschaften oder Kommanditgesellschaften (Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit) gilt als selbstständige Erwerbstätigkeit. Das Vermögen solcher Gesellschaften wird den beteiligten Gesellschaftern zugerechnet und bei ihnen versteuert. Gemeinsam mit der Steuererklärung müssen die Gesellschafter einen ordnungsgemäßen Gesamtabschluss der Gesellschaft (Bilanz und Erfolgsrechnung) einreichen. Dabei ist sicherzustellen, dass das Geschäftsvermögen sowie das Reinergebnis eindeutig den einzelnen Gesellschaftern zugeordnet werden können. Falls in der Bilanz inländische Liegenschaften ausgewiesen sind, ist der Steuerschätzwert dieser Liegenschaften bereits in Ziffer 1.1 enthalten. Daher ist dieser Wert vom Total der Aktiven abzuziehen. Die Betriebsschulden sind im Schuldenverzeichnis (Hilfsformular A1) anzugeben und können entsprechend unter Ziffer 5 der Steuererklärung abgezogen werden.

Hilfsformular A1

Hilfsformular C	2.2 Vermögen im landwirtschaftlichen Betrieb Die Bewertung der Viehhabe ist nach den Ansätzen im Hilfsformular C zu ermitteln und zu deklarieren. Das landwirtschaftliche Betriebsinventar ist mit dem Verkehrswert (Zeitwert) anzugeben. Das Hilfsformular C kann bei der Gemeindesteuerkasse der Wohnsitzgemeinde bezogen werden.
Bilanz / ER	Soll die Ermittlung des steuerpflichtigen landwirtschaftlichen Vermögens und Erwerbs aufgrund der Jahresrechnung (Bilanz/Erfolgsrechnung) erfolgen, hat der Steuerpflichtige bis spätestens Ende der Abgabefrist für die Steuererklärung einen Antrag bei der Steuerverwaltung einzureichen.
Merkblatt	Betreffend die Bewertung und Deklaration des landwirtschaftlichen Vermögens wird zudem auf das «Merkblatt betreffend die Besteuerung des landwirtschaftlichen Vermögens und Erwerbs» verwiesen.
	2.3 Aktiven in ausländischen Betrieben Das ausländische Betriebsvermögen Selbständigerwerbender ist der nach den allgemein gültigen Buchführungsvorschriften erstellten Bilanz zu entnehmen, welche der Steuererklärung beizulegen ist. Die Aktiven des ausländischen Betriebes werden in Liechtenstein nicht besteuert, sondern lediglich für die Progressionsermittlung berücksichtigt.
Stand 01.01.	3 Bewegliches Privatvermögen (Vermögensstand per 1. Januar 2025 oder zu Beginn der Steuerpflicht)
Hilfsformular A1	3.1 Bank- und Postkontoguthaben, Bargeld Das Bargeld sowie das Total aller in- und ausländischen Bank- und Postkontoguthaben des/der Steuerpflichtigen und der gemeinsam steuerpflichtigen Personen (Ehegatten, der in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder usw.) sind unter Ziffer 3.1 der Steuererklärung gemäss Hertrag von Hilfsformular A1 zu deklarieren. Die geldwerten Rechte an Kryptowährungen (z.B. Bitcoins, Faircoins usw.) sind in CHF umzurechnen und ebenfalls unter Ziffer 3.1 zu deklarieren.
Kursliste im Anhang	Guthaben in ausländischer Währung sind in CHF umzurechnen und zu deklarieren. Die wichtigsten Fremdwährungskurse befinden sich im Anhang dieser Wegleitung, weitere unter www.llv.li – Onlineschalter (Stichwort: Devisen und Banknoten).
Hilfsformular A1	3.2 Wertschriften, Gold und andere Edelmetalle Die Vermögenssteuerwerte der in- und ausländischen Wertschriften, des Goldes und anderer Edelmetalle richten sich nach dem Verkehrswert. Die im Depotauszug der Bank zu Beginn des Steuerjahres oder der Steuerpflicht angeführten Kurswerte kotierter Wertpapiere und Edelmetalle gelten in der Regel als Verkehrswert. Die Bewertung nichtkotierter Wertpapiere erfolgt anhand der für die Bewertung von Firmenwerten geltenden Grundsätze (siehe dazu die Ausführungen zu Ziffer 3.3 nachstehend). In- und ausländische Depots sind unter Ziffer 3.2 der Steuererklärung gemäss Hertrag von Hilfsformular A1 zu deklarieren.
Hilfsformular A1	3.3 Firmenwerte (Anteile an nichtkотиerten juristischen Personen) Die Inhaber- und Teilhaberrechte (wertpapiermässige Beteiligungsrechte wie Aktien, Gründerrechte, GmbH-Anteile, Treugeberrechte usw.) an in- und ausländischen juristischen Personen, welche nicht börsenkotiert sind, sind auf dem Hilfsformular A1 Ziffer 3.3 zu deklarieren.

Bewertung JP	Die Bewertung der juristischen Personen ist gemäss Art. 7a und Anhang 1 SteV vorzunehmen. Ebenfalls steht ein Hilfsformular zur Bewertung von Unternehmensanteilen ohne Kursnotiz zur Verfügung (siehe www.llv.li – Onlineschalter (Stichwort: Unternehmensanteile)) Der Bewertung von juristischen Personen mit Sitz im Ausland sind eine detaillierte Jahresrechnung (EDV-Bilanz und Erfolgsrechnung), Kontoblätter über Darlehen und Kontokorrente der wirtschaftlich Berechtigten und ihnen nahestehenden Personen und der Beschluss des obersten bzw. zuständigen Organs über die Gewinnverwendung beizulegen. Die Bewertung ist gemäss Art. 7a und Anhang 1 SteV vorzunehmen.
Hilfsformular A1	3.4 Darlehens- und Ausschüttungsguthaben usw. Darlehens- und Ausschüttungsguthaben gegenüber der eigenen juristischen Person und übrige Darlehensguthaben sind auf dem Hilfsformular A1 zu deklarieren und zu belegen. Unter die übrigen Darlehensguthaben fallen sämtliche, nicht an eigene juristische Personen gewährte Darlehen. Diese sind mittels Verträgen oder anderer geeigneter Unterlagen zu dokumentieren. Ebenfalls unter dieser Ziffer sind Vorauszahlungen, welche z.B. im Zusammenhang mit Grundstücks- oder Liegenschaftskäufen geleistet wurden, auszuweisen. 3.51/3.52 Vermögenswerte von bzw. Begünstigungen an Stiftungen Wird im Folgenden der Begriff «Stiftung» verwendet, so umfasst dieser auch besondere Vermögenswidmungen (mit und ohne Persönlichkeit) und stiftungsähnlich ausgestaltete Anstalten. In diesen Ziffern sind Vermögenswerte von in- und ausländischen widerruflichen Stiftungen bzw. wertmässig bestimmbare Begünstigungen an in- und ausländischen unwiderruflichen Stiftungen zu deklarieren.
Merkblatt	Bewertung der Begünstigungen Betreffend die Bewertung der Begünstigungen wird auf das «Merkblatt betreffend die Besteuerung von Stiftungen, stiftungsähnlichen Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit sowie die Besteuerung der Begünstigungen an denselben» verwiesen.
Hilfsformular A1	3.51 Vermögenswerte von bzw. Begünstigungen an Stiftungen – ohne Optierung Unwiderrufliche Stiftungen Wertmässig bestimmbare Begünstigungen an unwiderruflichen Stiftungen sind von den Begünstigten unter Ziffer 3.51 zu deklarieren, sofern keine Optierung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 SteG vorliegt, d.h. sofern nicht die Stiftung stellvertretend für die Begünstigten die Vermögenssteuer entrichtet.
Hilfsformular A1	Widerrufliche Stiftungen Das Vermögen von widerruflichen Stiftungen ist dem Errichter zuzuordnen. Der Errichter hat unter Ziffer 3.51 das Vermögen der von ihm errichteten widerruflichen Stiftung zu deklarieren, sofern keine Optierung im Sinne Art. 9 Abs. 4 SteG erfolgt ist (bei Optierung siehe Ziffer 3.52).
Hilfsformular A1	3.52 Vermögenswerte von widerruflichen Stiftungen – mit Optierung Liegt bei widerruflichen Stiftungen eine Optierung im Sinne von Art. 9 Abs. 4 SteG vor, hat der Errichter in Ziffer 3.52 das Vermögen der Stiftung zu deklarieren. Das Vermögen der Stiftung wird lediglich zur Ermittlung der Progression berücksichtigt.

Hilfsformular A1

3.6 Rückkaufsfähige Lebensversicherungen

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) sind vermögenssteuerpflichtig. Als Steuerwert gilt der Rückkaufswert inkl. Überschuss- und Gewinnanteil. Die entsprechende Berechnung bzw. Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft ist der Steuererklärung beizulegen.

Der Steuerwert einer Lebensversicherung ist auch dann vermögenssteuerpflichtig, wenn als Begünstigter ein Dritter bezeichnet wird. Risikoversicherungen sind ebenfalls im Hilfsformular A1 einzutragen, obwohl sie keinen Steuerwert haben.

3.7 Anteile an unverteilten Erbschaften, anderen Vermögensmassen sowie Nutzniessungs- und Leibrentenvermögen usw.

Hilfsformular A1

Die Bewertung der Anteile an eingetragenen, unverteilten Erbschaften sowie anderen Vermögensmassen erfolgt anhand der allgemeinen Bewertungsregeln. Die Deklaration ist unter Ziffer 3.7 der Steuererklärung vorzunehmen, sofern die Anteile nicht bereits in den übrigen Ziffern enthalten sind. Eine unverteilte Erbschaft umfasst sämtliche Ansprüche eines gesetzlichen oder eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmers an einem Nachlassvermögen, das noch nicht geteilt ist. Die Beteiligung an einer unverteilten Erbschaft ist auch dann anzugeben, wenn der Wert des Anteils betragsmässig noch nicht feststeht (insbesondere bei Beteiligungen an ausländischen Erbgemeinschaften).

Nutznüessungen können an beweglichen und unbeweglichen Sachen (insbesondere Wohnrechte) sowie Rechten irgendwelcher Art begründet werden. Nutznüessungen räumen dem Berechtigten den vollen Genuss (Fruchtgenuss und Gebrauchsgenuss) an einer Sache oder an einem Recht ein. Wird der Wert der Nutznüessung vom Nutznüsser im Inland versteuert, so reduziert sich der vom Eigentümer der Sache zu versteuernde Vermögenswert entsprechend.

Leibrenten mit Rückgewähr unterliegen der Vermögenssteuer zum Rückkaufswert. Leibrenten ohne Rückgewähr haben keinen Rückkaufswert und damit auch keinen Vermögenssteuerwert; die entsprechenden Renten stellen steuerpflichtigen Erwerb dar, welcher unter Ziffer 13.3 der Steuererklärung zu deklarieren ist.

3.81 Hausrat

Der Hausrat und die für den persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände unterliegen der Vermögenssteuerpflicht. Zum **Hausrat** zählen die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung eines Hauses bzw. einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen. Als **persönliche Gebrauchsgegenstände** gelten die Gegenstände des Alltags, namentlich Sportgeräte, Foto- und Filmapparate, Unterhaltungselektronik usw. Als Vermögenssteuerwert gilt der Verkehrswert, welcher beim Hausrat in der Regel einem Drittel des Versicherungswertes entspricht. Bei einfachen Verhältnissen sind der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände mit einem Betrag von CHF 5'000 bis CHF 10'000 zu bewerten.

Hilfsformular A1

3.82 Fahrzeuge

Fahrzeuge aller Art (Autos, Motorräder, Wohnmobile, Wohnwagen, Boote usw.) unterliegen der Vermögenssteuerpflicht. Für die Bewertung ist der Anschaffungswert massgebend. Als Anschaffungswert gilt der bezahlte Barpreis zuzüglich des Anrechnungspreises des eingetauschten Fahrzeuges). Der Gesamtwert ist unter Ziffer 3.82 der Steuererklärung zu deklarieren (Hertrag von Detailerfassung in Hilfsformular A1).

Als Wertminderung wird ein jährlicher Abzug von 35 Prozent zugelassen. Wird ein Fahrzeug während des Jahres gekauft, ist die Abschreibung entsprechend zu kürzen.

Geleaste Fahrzeuge unterliegen nicht der Vermögenssteuerpflicht, müssen jedoch deklariert werden.

3.83 Total

Unter Ziffer 3.83 ist das Total der Ziffern 3.81 (Hausrat) und 3.82 (Fahrzeuge) einzutragen.

3.84 Freibetrag

Der Freibetrag, welcher vom Total gemäss Ziffer 3.83 in Abzug gebracht werden kann, beträgt für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten CHF 52'800, für alle übrigen Steuerpflichtigen CHF 26'400. Es können keine Minusbeträge deklariert werden.

3.9 Übrige Vermögenswerte

Zu den übrigen steuerpflichtigen Vermögenswerten gehören sämtliche Objekte mit Kapitalanlagewert, also insbesondere Kunst- und Schmuckgegenstände, Oldtimer, Veteranenfahrzeuge, Sammlungen aller Art (z.B. Briefmarken-, Münzen- oder Waffensammlungen), Reitpferde, wertvolle Musikinstrumente usw. Als massgebender Wert gilt der Verkehrswert.

Hilfsformular A1

5 Schulden

(Stand per 1. Januar 2025 bzw. zu Beginn der Steuerpflicht)

Schulden werden nur dann steuerlich anerkannt, wenn die steuerpflichtige Person oder die gemeinsam steuerpflichtigen Personen allein für die Verpflichtung haften. Haftet die steuerpflichtige Person gemeinsam mit anderen, wird der Abzug lediglich in dem Umfang gewährt, in dem sie nach den gegebenen Umständen die Schuld selbst tragen muss.

Alle Schulden sind im **Hilfsformular A1** anzugeben und mit geeigneten Nachweisen vollständig zu belegen. Dazu gehören auch die Betriebsschulden von Selbständigerwerbenden (einschließlich solcher aus in- und ausländischen Betriebsstätten) sowie Darlehensschulden gegenüber eigenen juristischen Personen. Diese sind ebenfalls im **Hilfsformular A1** zu deklarieren.

6 Gesamtvermögen

Unter Ziffer 6 ist das Total der Vermögenswerte gemäss Ziffer 4 abzüglich der Schulden gemäss Ziffer 5 einzutragen.

7 Berechnung des Sollertrages

Die Vermögensbesteuerung erfolgt durch Überleiten des Vermögens mittels Sollertrag in eine eigenständige Erwerbsart.

Der **Zinssatz zur Ermittlung** des Sollertrages beträgt **4 Prozent**.

Abrunden des Gesamtvermögens: Für die Berechnung des Sollertrages ist das Gesamtvermögen gemäss Ziffer 6 zuerst auf CHF 100 abzurunden und unter Ziffer 7.1 einzutragen. Bei einem negativen Gesamtvermögen beträgt der Sollertrag Null.

7.1 bei ganzjähriger Steuerpflicht

Das auf CHF 100 abgerundete Gesamtvermögen ist unter Ziffer 7.1 einzutragen; davon sind 4 Prozent als Sollertrag unter Ziffer 7.1 in der Hauptkolonne (Code 885) einzutragen.

Beispiel: (Gesamtvermögen gemäss Ziffer 6 – CHF 255'555)

Gerundetes Gesamtvermögen CHF 255'500, davon 4 Prozent ergibt CHF 10'220; dieser Betrag ist unter Ziffer 7.1 in der Hauptkolonne (Code 885) einzutragen.

7.1	Abrundung Gesamtvermögen Ziffer 6*				2	5	5	5	0	0	davon 4% für		**Tage	885					1	0	2	2	0
-----	------------------------------------	--	--	--	---	---	---	---	---	---	--------------	--	--------	-----	--	--	--	--	---	---	---	---	---

7.1 bei unterjähriger Steuerpflicht

Bei einem Zuzug vom Ausland bzw. Wegzug ins Ausland im Laufe des Steuerjahres ergibt sich eine unterjährige Steuerpflicht. Die Berechnung des Sollertrages hat in diesem Fall pro rata (nach Anzahl steuerpflichtige Tage) zu erfolgen. Berechnung der steuerpflichtigen Tage: Die Monate werden einheitlich mit 30 Tagen und somit eine ganzjährige Steuerpflicht mit 360 Tagen gerechnet. Das auf CHF 100 abgerundete Gesamtvermögen ist auch bei unterjähriger Steuerpflicht unter Ziffer 7.1 einzutragen; davon ist der Sollertrag in Höhe von 4 Prozent zu berechnen und dieser Betrag ist anschliessend nach Anzahl steuerpflichtige Tage pro rata unter Ziffer 7.1 in der Hauptkolonne (Code 885) einzutragen.

Beispiel: (Gesamtvermögen Ziffer 6 – CHF 255'555/Steuerpflicht 188 Tage)

Gerundetes Gesamtvermögen CHF 255'500 davon 4 Prozent ergibt CHF 10'220; dividiert durch 360 Tage mal 188 (steuerpflichtige) Tage ergibt den massgebenden Sollertrag von CHF 5'337

7.1	Abrundung Gesamtvermögen Ziffer 6*				2	5	5	5	0	0	davon 4% für	188	**Tage	885					5	3	3	7
-----	------------------------------------	--	--	--	---	---	---	---	---	---	--------------	-----	--------	-----	--	--	--	--	---	---	---	---

8 Begründung des Vermögenszuwachses resp. Vermögensrückgangs

Grössere Vermögensänderungen (d.h. Vermögenszuwachs resp. Vermögensrückgang) sind zu erläutern, d.h. es sind summarisch die Gründe für die Vermögensveränderung zu nennen und zu quantifizieren.

Erwerb im In- und Ausland

Seite 3 der Steuererklärung

Vorbemerkungen

Bei **unbeschränkter Steuerpflicht** ist der gesamte in- und ausländische Erwerb des/der Steuerpflichtigen und der gemeinsam steuerpflichtigen Personen (Ehegatten, der in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder usw.) zu deklarieren. Ausgenommen sind die Einkünfte aus eigener Berufstätigkeit der minderjährigen Kinder, für welche diese selbst veranlagt werden. Die Ausscheidung des Erwerbs aus der Bewirtschaftung von im Ausland gelegenen Grundstücken sowie aus im Ausland gelegenen Betriebsstätten, welcher lediglich bei der Progressionsermittlung berücksichtigt wird, erfolgt von Amtes wegen.

Merkblatt

Betreffend die Deklaration des Erwerbs bei beschränkter Steuerpflicht wird auf das «Merkblatt betreffend die Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen» verwiesen.

Merkblatt

Unterjährige Steuerpflicht: Zu deklarieren sind der Erwerb während der Dauer der Steuerpflicht; die Abzüge sind pro rata geltend zu machen. Bei regelmässig fliessenden Einkünften wird der während der Dauer der Steuerpflicht erzielte steuerpflichtige Erwerb für die Berechnung des Gesamtarifes auf 12 Monate hochgerechnet (siehe «Merkblatt betreffend die Bemessung bei unterjähriger Steuerpflicht»).

Zum steuerpflichtigen Erwerb zählen sämtliche periodischen oder einmaligen Einkünfte – seien dies Geld- oder geldwerte Leistungen – wie Erwerb aus selbständiger Tätigkeit, unselbständiger Tätigkeit, Renten- und Kapitalleistungen, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherungen, Kapitalabfindungen jeglicher Art usw.

Erzielt eine steuerpflichtige Person regelmässig während des ganzen Jahres Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit eines im Ausland ansässigen Arbeitgebers oder Leistungen einer ausländischen Versicherung in Fremdwährung, so ist dieser Erwerb in der Steuererklärung in Schweizer Franken umzurechnen. Die Umrechnung hat zum Jahresmittelkurs zu erfolgen (siehe Anhang – Umrechnungskurse für Fremdwährungen).

Handelt es sich hierbei um eine einmalige Zahlung, erfolgt die Umrechnung zum Tageskurs des Auszahlungsdatums. Erfolgen die Zahlungen nur während ein paar Monaten, hat die Umrechnung der einzelnen Zahlungen zum jeweiligen Tageskurs zu erfolgen.

Existenzminimum: Erreicht der steuerpflichtige Erwerb eines Steuerpflichtigen (gemäss Ziffer 15 und 13.5a der Steuererklärung) den Betrag gemäss nachfolgender Liste nicht, so bleibt dieser erwerbssteuerfrei (steuerfreies Existenzminimum). Ist nur ein Teil des Erwerbs im Inland steuerpflichtig, ist der Gesamterwerb massgebend. Erstreckt sich die Steuerpflicht auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr, ist der Gesamterwerb auf 12 Monate hochzurechnen. Bei einem Erwerbsunterbruch ist die Begründung auf Seite 4 der Steuererklärung unter Bemerkungen aufzuführen.

Das Erwerbseinkommen ist auch dann zu deklarieren, wenn der steuerpflichtige Erwerb den Betrag des Existenzminimums nicht erreicht.

Höhe des Existenzminimums (Jahreserwerb) beträgt für:

a) Alleinstehende	CHF	25'200
b) Alleinerziehende	CHF	31'200
c) gemeinsam zu veranlagende Ehegatten	CHF	38'400
d) getrennt zu veranlagende Ehegatten, welche im gleichen Haushalt leben, sowie Konkubinatspartner je	CHF	19'200
e) jedes Kind zusätzlich, sofern der/die Steuerpflichtige zur Hauptsache für den Lebensunterhalt aufkommt		
1. bei einem Alter bis zu 5 Jahren	CHF	3'600
2. bei einem Alter von 6 bis 11 Jahren	CHF	5'400
3. bei einem Alter ab 12 Jahren	CHF	7'200

11 Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit/Organentschädigungen (Inland und Ausland)

Allgemeine Erläuterungen

Zum Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit zählt jedes Einkommen aus einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis im In- und Ausland. Dazu gehören auch Überbrückungsrenten (Ruhegehälter), die Nebenbezüge wie Provisionen, Zulagen und Entschädigungen aller Art, Jubiläums- und Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Trinkgelder, Gratifikationen, Entschädigungen für Sonderleistungen sowie Mitarbeiterbeteiligungen (z.B. Aktien, Partizipationsscheine oder Optionen – siehe «Merkblatt betreffend die steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen»). Ebenso zählen Entschädigungen für Kommissions- oder Gerichtstätigkeiten zum Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit.

Merkblatt

Merkblatt

Steuerpflichtig sind **Naturalleistungen** aller Art, die der steuerpflichtigen Person zukommen. Naturalleistungen sind mit dem Wert anzurechnen, den sie hätten, wenn sie die steuerpflichtige Person bei einem unabhängigen Dritten kaufen müsste. Als Naturalleistungen fallen insbesondere freie Verpflegung und freie Unterkunft in Betracht (siehe «Merkblatt betreffend die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden» bzw. «Merkblatt betreffend die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern»).

Als **Spesenvergütungen** werden alle vom Arbeitgeber ausgerichteten Entschädigungen für Auslagen bezeichnet, die dem Arbeitnehmer aus dienstlicher Tätigkeit erwachsen. Zum steuerpflichtigen Erwerb gehören Spesenvergütungen insoweit, als diese höher als die effektiv entstandenen Auslagen sind. Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen der Steuerbehörde darzulegen, in welchem Ausmass die Spesenvergütungen tatsächlich zur Deckung von Auslagen benötigt worden sind.

Lohnausweise

Die Lohnausweise der Arbeitgeber sind der Steuererklärung beizulegen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin den Lohnausweis auszustellen. Es ist darauf zu achten, dass der Lohnausweis vollständig ausgefüllt ist.

Firmeninhaber/in: Ist der Inhaber/die Inhaberin einer steuerpflichtigen juristischen Person in dieser tätig, so hat er/sie ein angemessenes Gehalt zu deklarieren. Dabei sind der Umfang der Arbeit, die Stellung und die damit verbundene Verantwortung, die berufliche Fähigkeit, die Grösse des Betriebes, sowie die sonstigen Besoldungsverhältnisse im Betrieb zu berücksichtigen. Diese Vorschrift gilt auch für in solchen Betrieben tätige Personen, die am Kapital der juristischen Person massgeblich beteiligt sind und dadurch einen entscheidenden Einfluss auf deren Führung ausüben können.

Bruttoeinkünfte	11.11/11.12 Unselbständiger Erwerb Für den Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit gelten die Ausführungen in den allgemeinen Erläuterungen unter Ziffer 11. Zu deklarieren sind die massgebenden Bruttoeinkünfte.
	Einkünfte aus nebenamtlicher Behörden-, Kommissions- und Gerichtstätigkeit Ebenfalls unterliegen Entschädigungen, die für eine nebenamtliche Tätigkeit als Mitglied einer Behörde oder Kommission des Landes oder der Gemeinden oder für eine nebenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Gerichts ausgerichtet werden, als Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit der Besteuerung; es finden die Ausführungen in den allgemeinen Erläuterungen unter Ziffer 11 Anwendung. Zu deklarieren sind die gesamten Einkünfte gemäss Lohnausweis.
Merkblatt	Ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten: Steuerfrei sind Unkostenentschädigungen für ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten in der Höhe von CHF 350 monatlich bzw. CHF 4'200 jährlich – siehe «Merkblatt betreffend die Beitrags- und Steuerpflicht bei Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit».
Belege erforderlich	11.3 Organentschädigungen von jur. Personen und besonderen Vermögenswidmungen Vergütungen als Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglied oder als Mitglied eines ähnlichen Organs einer juristischen Person und besonderen Vermögenswidmung, die diese Mitglieder für ihre Organfunktion erhalten, sind gemäss den Ausführungen in den allgemeinen Erläuterungen unter Ziffer 11 zu deklarieren und entsprechend zu belegen (Lohnausweise, Abrechnungen usw.).
	12 Erwerb aus selbständiger Tätigkeit (Inland und Ausland)
Hilfsformular D	Das Hilfsformular D ist Bestandteil der Steuererklärung und muss von jedem/jeder Selbständigerwerbenden ausgefüllt und eingereicht werden.
Merkblatt	Wir verweisen auf das «Merkblatt betreffend die Buchführungspflicht von Selbständigerwerbenden». Der Erwerb aus selbständiger Tätigkeit umfasst alle Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit wie z.B. Erwerb aus Handels-, Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetrieben, aus freien Berufen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie der Anteil des Gesellschafters am Erwerb der Gesellschaften ohne Persönlichkeit (einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften).
	Immaterialgüterrechte stellen grundsätzlich Geschäftsvermögen dar. Ihre Nutzung erfolgt somit im Rahmen eines Betriebes oder als selbständige Tätigkeit. Die Einkünfte aus der Verwertung von Lizenzen, Patenten, Marken, Urheberrechten, Autorenrechten, Verlagsrechten usw. sind somit Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit.
Zurechnung an Gesellschafter	Der Erwerb der Gesellschaften ohne Persönlichkeit ist den beteiligten Gesellschaftern zuzurechnen und von diesen zu versteuern. Die Gesellschafter haben mit der Steuererklärung einen ordnungsgemässen Gesamtabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung) der Gesellschaft einzureichen. Gleichzeitig ist der Steuererklärung eine detaillierte Aufstellung beizulegen mit Name und Adresse der Gesellschafter sowie deren Anteil am Reingewinn, Gehälter, private Unkostenanteile und Naturalbezüge und deren Anteil am Vermögen bzw. Kapital an der Gesellschaft. Die von den Gesellschaftern bezogenen Arbeitsentgelte stellen steuerpflichtigen Erwerb aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar, welcher unter Ziffer 11 der Steuererklärung anzugeben ist. Für diese Einkünfte ist den Gesellschaftern ein Lohnausweis auszustellen.

Merkblatt Betreffend weiterer Erläuterungen zum Erwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird auf das «Merkblatt betreffend die Buchführungspflicht von Selbständigerwerbenden» verwiesen.

12.11/12.12 Erwerb aus selbständiger Tätigkeit Betriebsstätte In- und Ausland

Hilfsformular D Für jede selbständige Erwerbstätigkeit ist das Hilfsformular D separat vollständig auszufüllen und einzureichen. Der steuerlich massgebende Reingewinn/-Verlust gemäss Hilfsformular D ist in die **Vorkolonne «Inland» bzw. «Ausland»** und Hauptkolonne der Ziffer 12.11/ 12.12 des Hauptformulars zu übertagen.

Verluste sind zudem in Hilfsformular D als Verlustvortrag auf die nächste Steuerperiode vorzutragen.

Bei mehreren Betriebsstätten kann ein zusätzliches Hilfsformular D bei der Gemeindesteuerkasse bezogen bzw. unter www.llv.li – Onelineschalter (Stichwort: Hilfsformular)

Bruttoumsatz über CHF 10'000

VGR Datenblatt Das **Datenerfassungsformular** in Hilfsformular D Seite 2 **muss detailliert ausgefüllt werden**.

Bilanz / ER Die Bilanz / Erfolgsrechnung ist der Steuererklärung beizulegen.

Bruttoumsatz bis CHF 10'000

Auflistung **Alternativ** können bei einem Bruttoumsatz bis maximal CHF 10'000 zur Ermittlung des Reingewinnes im vereinfachten Verfahren pauschale Gewinnungskosten von 20 % des Bruttoumsatzes in Abzug gebracht werden.

Es ist eine Auflistung der Bruttoeinnahmen der Steuererklärung beizulegen.

Veranlagung in Hilfsformular D auf Seite 3.

Merkblatt Betreffend inländische und ausländische Verlustverrechnung bzw. Verlustanrechnung wird auf das «Merkblatt betreffend die Buchführungspflicht von Selbständigerwerbenden» verwiesen.

12.3 Selbständiger Erwerb aus Land- und Forstwirtschaft

Hilfsformular C Unter Ziffer 12.3 der Steuererklärung ist der Erwerb aus Land- und Forstwirtschaft nach den pauschalen Ansätzen gemäss Hilfsformular C zu deklarieren.

Steuerpflichtige, welche nicht die Veranlagung gemäss Hilfsformular C, sondern die Ermittlung des landwirtschaftlichen Vermögens und Erwerbs aufgrund der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) vornehmen wollen, haben einen Antrag an die Steuerverwaltung zu stellen (siehe «Merkblatt betreffend die Besteuerung des landwirtschaftlichen Vermögens und Erwerbs»).

13 Erwerb aus Leistungen in- und ausländischer Versicherungen

Sämtliche Leistungen (Renten und Kapitaleleistungen) aus in- und ausländischen Sozialversicherungen und anderen in- und ausländischen Versicherungen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die Leistungen sind mit dem vollen Betrag einzusetzen. Betreffend die steuerfreien Anteile (Freibeträge) wird auf die Ausführungen unter der Ziffer 19 dieser Wegleitung verwiesen.

Neben den in den nachfolgenden Ziffern genannten Ausnahmen sind nicht erwerbssteuerpflichtig:

- Genugtuungszahlungen
- Blindenbeihilfen
- Kinder- und Geburtszulagen der Familienausgleichskasse
- Mutterschaftszulagen, Elterngeld
- Vermögensanfälle aus rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen

13.1 AHV- und IV-Renten

In dieser Ziffer sind sämtliche von in- und ausländischen Sozialversicherungen ausgerichteten AHV- und IV-Renten (inkl. IV-Renten aus obligatorischer und privater Unfallversicherung) anzugeben. Die Leistungen sind mit dem vollen Betrag anzusetzen und die entsprechenden Bescheinigungen sind der Steuererklärung beizulegen. Ausländische Altersrenten werden bis zur Höhe der maximalen inländischen AHV-Rente inländischen AHV-Renten gleichgestellt und veranlagt; der übersteigende Betrag wird als Rente gemäss Ziff. 13.2 veranlagt. Die Ausscheidung von im Ausland versteuerten ausländischen Renten, gemäss welchen dem ausländischen Staat aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht zusteht, erfolgt von Amtes wegen. Der steuerfreie Anteil (Freibetrag) ist unter Ziff. 19 der Steuererklärung in Abzug zu bringen.

Nicht erwerbssteuerpflichtig sind die von der liechtensteinischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung direkt an die pflegebedürftige Person ausgerichteten Betreuungs- und Pflegegelder für die häusliche Betreuung, Ergänzungsleistungen sowie Hilflosenentschädigungen.

13.2 Renten aus beruflicher Vorsorge

Steuerpflichtig sind alle Renten aus Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule). Die Leistungen sind mit dem vollen Betrag anzusetzen. Kapitalleistungen sind unter Ziffer 13.5 Bst. a der Steuererklärung zu deklarieren.

13.3 Renten aus obligatorischer Unfallversicherung, privaten Versicherungen, Leibrenten usw.

Aufzuführen sind **alle Renten aus obligatorischer Unfallversicherung** (Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung) **sowie aus privaten Versicherungen** (z.B. Renten aus privaten Unfallversicherungen, aus nicht rückkaufsfähigen Risikoversicherungen). Der Erwerbssteuer unterliegen auch Renteneinkünfte aus Leibrenten ohne Rückgewähr (siehe auch Ziffer 3.7). Die Leistungen sind mit dem vollen Betrag anzusetzen.

Nicht erwerbssteuerpflichtig sind die Hilflosenentschädigungen gemäss Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung.

13.4 Taggelder aus Arbeitslosenversicherung, Krankenkasse und Unfallversicherung

Belege

Taggelder aus Arbeitslosen-, Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung stellen Erwerbsausfallentschädigungen dar und sind als steuerpflichtiges Erwerbseinkommen zu deklarieren.

Die Taggelder sind insoweit unter Ziffer 13.4 der Steuererklärung anzugeben, als sie nicht durch den Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und somit bereits unter Ziffer 11.11/11.12 der Steuererklärung deklariert worden sind. Über die nicht im Lohnausweis aufgeführten Bezüge ist eine **Bescheinigung** der betreffenden Versicherungseinrichtung beizulegen.

Nicht erwerbssteuerpflichtig sind die von der liechtensteinischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ausgerichteten Kostenbeiträge für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel und für Sonderschulungen.

13.5 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Bst. a Zu den Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter zählen Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus der obligatorischen Unfallversicherung, aus Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule) sowie einmalige Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile.

Als Kapitalleistung aus Vorsorge zählt zudem die Leistung aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice bzw. eines Freizügigkeitskontos. Wird die Freizügigkeitspolice bzw. das Freizügigkeitskonto über das ordentliche Rentenalter hinaus weitergeführt, gilt im Zeitpunkt der Erreichung des ordentlichen Rentenalters die Freizügigkeitspolice bzw. das Freizügigkeitskonto steuerlich als aufgelöst und ist als Kapitalleistung aus Vorsorge zu versteuern. Im Folgejahr unterliegt das bzw. die über das ordentliche Rentenalter hinaus bestehende Freizügigkeitskonto bzw. -police als Vermögenswert der Vermögenssteuer.

Die Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter werden **gesondert** vom übrigen Erwerbseinkommen **zum sogenannten Rentensatz besteuert**, d.h. zu dem Satz, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine nach der Lebenserwartung des Berechtigten entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Die Kapitalleistungen sind nur in der Vorkolonne der Ziffer 13.5 Bst. a der Steuererklärung einzusetzen. Für diese Kapitalleistungen wird eine **separate Steuerrechnung** erstellt.

Nicht erwerbssteuerpflichtig sind Freizügigkeitsleistungen aus Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule), wenn diese bei einem Stellenwechsel auf die betriebliche Personalvorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen werden, oder zum Erwerb von einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft eingebracht oder auf ein Sperrkonto (Freizügigkeitskonto) einer Bank übertragen wurden.

13.5 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Bst. b Unter Kapitalabfindungen sind einmalige Zahlungen zu verstehen, die als Ersatz für periodisch wiederkehrende Leistungen oder andere Leistungen ausgerichtet werden. Sie werden für die Satzbestimmung nur zu dem Wert angerechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen sind unter Ziffer 13.5 Bst. b der Steuererklärung anzugeben (Kapitalabfindung für Unterhaltsbeiträge siehe Ziffer 14.1).

14 Übriger Erwerb

14.1 Unterhaltsbeiträge

Periodisch geleistete Unterhaltsbeiträge und einmalige Kapitalabfindungen für Unterhaltsbeiträge, die Steuerpflichtige bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich und für die unter ihrer elterlichen Obsorge stehenden minderjährigen Kinder erhalten, sind beim Empfänger bzw. bei der Empfängerin steuerpflichtig und als Gesamtbetrag gemäss Hilfsformular B in Ziffer 14.1 zu deklarieren.

Hilfsformular B

Steuerbar sind dabei grundsätzlich die effektiv erhaltenen Unterhaltsbeiträge, die nicht unbedingt übereinstimmen müssen mit den Unterhaltsbeiträgen, die gemäss Gerichtsurteil, Scheidungskonvention oder genehmigten Unterhaltsvertrag geschuldet sind. Als steuerbare Unterhaltsbeiträge gelten somit nicht nur die geschuldeten Unterhaltsbeiträge, sondern auch die vom Unterhaltsleistenden übernommenen bzw. direkt bezahlten Prämien der privaten Personenversicherungen, Ausbildungskosten sowie Krankheits-, Unfall und Zahnarztkosten.

14.2 Einkünfte aus Geldspielen und ähnlichen Gelegenheitsgewinnen

Einkünfte aus Geldspielen und ähnlichen Gelegenheitsgewinnen (Sport-Toto, Zahlenlotto, Bingo-Spiel, Tombola usw.) sind steuerpflichtig, sofern auf dieselben nicht eine Geldspielabgabe nach dem Geldspielgesetz oder eine ausländische Steuer erhoben wurde. Sind die Gewinne bereits mit

einer Steuer belastet, werden sie lediglich zur Progressionsermittlung herangezogen. Als Gewinn gilt die Differenz zwischen Bruttoerlös und Einsatz.

14.3 Zuwendung als Begünstigte/r

Begünstigte von unwiderruflichen Stiftungen, besonderen Vermögenswidmungen (mit und ohne Persönlichkeit) und stiftungsähnlichen Anstalten, deren Begünstigungen wertmässig nicht bestimmbar sind und keine Optierung gemäss Art. 9 Abs. 3 SteG erfolgte, haben Zuwendungen aus solchen Stiftungen, besonderen Vermögenswidmungen und Anstalten als Erwerb zu versteuern (siehe «Merkblatt betreffend die Besteuerung von Stiftungen, stiftungsähnlichen Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit sowie die Besteuerung der Begünstigten an denselben»).

Merkblatt

14.4 Erwerb für die Aufgabe, Ablösung oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder eines Rechts

Unter Ziffer 14.4 sind Entschädigungen für die Aufgabe, Ablösung oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder eines Rechts zu deklarieren. Zu den Entschädigungen für die Aufgabe, Ablösung oder Nichtausübung einer Tätigkeit gehören Zahlungen für das Eingehen eines Konkurrenzverbotes oder die damit zusammenhängenden Beschränkungen der Handlungsfreiheit bei Übergabe eines Geschäftes (z.B. Arzt-, Anwaltspraxis). Zu den Entschädigungen für die Aufgabe, Ablösung oder Nichtausübung eines Rechts zählen z.B. Zahlungen für die Leistung eines Klageverzichts, Prämien für Stillhalter-Optionen oder Entschädigungen bei Verzicht auf ein lebenslängliches oder zeitlich begrenztes, unentgeltliches Wohnrecht usw.

14.5 Übriger Erwerb

Unter Ziffer 14.5 sind alle der Erwerbssteuer unterstehenden Einkünfte, die nicht den bevorstehenden Ziffern zugeordnet werden können, zu deklarieren.

14.6 Sollertrag

Der Sollertrag ist von Ziffer 7 auf Ziffer 14.6 zu übertragen.

16 Abzüge und steuerfreie Beträge

16.1 Gewinnungskosten für Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit

Bei den abzugsfähigen Aufwendungen zur Erzielung von Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (sogenannte Gewinnungskosten bzw. Berufsauslagen) wird zwischen allgemeinen und besonderen Aufwendungen unterschieden. Für die allgemeinen Aufwendungen wird ein **pauschaler Gewinnungskostenabzug** gewährt, die besonderen Aufwendungen können als **ausserordentliche Gewinnungskosten** geltend gemacht werden. Die Abzüge für die Gewinnungskosten sind auf dem **Hilfsformular A2** aufzuführen. Das Total der beanspruchten Abzüge ist in die Ziffer 16.1 der Steuererklärung zu übertragen, wobei das Total den entsprechenden Bruttoerwerb aus unselbständiger Tätigkeit nicht übersteigen darf.

Hilfsformular A2

Hilfsformular A2 Gewinnungskosten

Pos. 1 Für allgemeine Aufwendungen kann die steuerpflichtige Person von ihren Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eine Pauschale von CHF 1'600 in Abzug bringen. Der **pauschale Gewinnungskostenabzug** kann bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten von jedem Ehegatten, der unselbständig erwerbstätig ist, in Anspruch genommen werden. Betragen die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit weniger als CHF 1600 pro Jahr, ist der Pauschalabzug entsprechend zu kürzen. Eine Kürzung hat ebenfalls bei unterjähriger Steuerpflicht zu erfolgen.

Mit dem pauschalen Gewinnungskostenabzug von CHF 1'600 sind grundsätzlich alle Aufwendungen, welche der Erzielung der Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dienen, abgegolten. Die Kosten sind direkt unter Pos. 4 einzutragen.

Pos. 2 Die Abzüge für **ausserordentliche Gewinnungskosten** stehen jedem Ehegatten individuell zu, soweit er unselbständig erwerbstätig ist. Kein Abzug ist zulässig für Kosten, welche vom Arbeitgeber, Staat oder sonstigen Drittpersonen übernommen werden.

Fahrkosten

Als ausserordentliche Gewinnungskosten für die **Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsort** können Abzüge unabhängig der Art des benutzten Verkehrsmittels geltend gemacht werden, wobei folgende **Grundsätze** zu beachten sind: Pro Arbeitstag wird der **Arbeitsweg einmal** (Hinfahrt und Rückfahrt) anerkannt. Der maximal anrechenbare Arbeitsweg **pro Arbeitstag** beträgt **200 Kilometer**. Pro Jahr werden maximal **220 Arbeitstage** (Lehrkräfte: maximal 200 Arbeitstage) anerkannt. Der Ansatz pro anrechenbarem Kilometer beträgt 50 Rappen bis zu einer jährlichen Arbeitswegdistanz von 0 bis 10'000 Kilometern und 40 Rappen für die 10'000 Kilometer übersteigende Arbeitswegdistanz.

Inland

Pos. 2.1 Für steuerpflichtige Personen, deren **Wohnort und Arbeitsort** sich im **Inland** befindet, sind die Abzüge einheitlich festgesetzt. Die entsprechenden Abzüge können der **Tabelle auf Seite 2 des Hilfsformulars A2 resp. im Anhang der Wegleitung** entnommen werden.

In den Beträgen gemäss Fahrkostentabelle im Anhang sind 220 Arbeitstage berücksichtigt. Bei Teilzeitbeschäftigung oder nicht ganzjähriger Erwerbstätigkeit sind die Beträge entsprechend zu kürzen.

Pos. 2.2 Für steuerpflichtige Personen, deren **Arbeitsort oder Wohnort** sich im **Ausland** befindet, errechnet sich der Abzug individuell gemäss den obgenannten Grundsätzen.

Erhält der Steuerpflichtige Kostenentschädigungen von gelegentlichen oder ständigen **Mitfahrern**, so kann der Abzug nur insoweit vorgenommen werden, als die beanspruchten Abzüge nicht gedeckt sind.

Verpflegung

Pos. 3 Sofern der **Arbeitsort** des Steuerpflichtigen sich **ausserhalb seines Wohnortes** befindet, wird ein Abzug für die notwendigen Mehrauslagen der auswärtigen Verpflegung zugestanden. Der Abzug beträgt max. CHF 1'100, wenn die Hauptmahlzeit das ganze Jahr (max. 220 Arbeitstage bei Lehrkräften max. 200 Arbeitstage) ausserhalb des Wohnortes eingenommen wird. Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Möglichkeit einräumt verbilligt das Mittag- oder Abendessen in einem Personalrestaurant einzunehmen, oder durch Abgabe von Gutscheinen verbilligt wird, ist ein Abzug nicht zulässig. Eine Kürzung des Abzugs ist vorzunehmen, wenn die Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres ausgeübt wird oder die Verpflegung nicht über das ganze Jahr auswärts eingenommen wird.

Pos. 4 Total Gewinnungskosten

Die ausserordentlichen Gewinnungskosten betreffend Fahrkosten und Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung können geltend gemacht werden, wobei mindestens der Betrag des zulässigen Pauschalabzuges geltend gemacht werden kann.

Pos. 5 Aufwendungen für Organentschädigungen

Die Aufwendungen für Organentschädigungen, etc. gemäss Ziffer 11.3 der Steuererklärung können unter dieser Position geltend gemacht werden. Es können keine pauschalen Gewinnungskosten geltend gemacht werden. Die Aufwendungen sind zu belegen.

Hilfsformular D

16.2 Verlustverrechnung für Erwerb aus selbständiger Tätigkeit

Betriebsstätte Inland: Von den gemäss Ziffern 12.11 und 12.12 der Steuererklärung massgebenden Reinerträgen des laufenden Steuerjahres können die noch nicht verrechneten Reinverluste aus den vorangegangenen Steuerjahren gemäss Hilfsformular D abgezogen werden (max. in Höhe von 70 % des laufenden steuerpflichtigen Reingewinns).

Im Hilfsformular D auf Seite 3 sind die **noch nicht verrechneten Inland-Verluste aufzuführen** und **allfällige Verrechnungen** sind in Ziffer 16.2 der Steuererklärung zu übertragen.

Merkblatt

Betriebsstätte Ausland: Betreffend die Verrechnung bzw. Anrechnung von Verlusten in ausländischen Betriebsstätten sei auf das «Merkblatt betreffend die Buchführungspflicht von selbständig Erwerbenden» verwiesen. Eine Steuerauscheidung wird von Amtes wegen vorgenommen.

17 Versicherungsbeiträge

Bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Versicherungsbeiträgen sind drei Kategorien zu unterscheiden, nämlich erstens die Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV), die Familienausgleichskasse (FAK), die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (NBU), zweitens die Beiträge an die Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule) und drittens die Beiträge für private Personenversicherungen. Die Beiträge sind gemäss der genannten Unterscheidung auf dem Hilfsformular A2 aufzuführen. Das Total der beanspruchten abzugsberechtigten Beiträge ist in die Ziffer 17 der Steuererklärung zu übertragen. Die **Beiträge an Schadensversicherungen** (Sach- und Vermögensversicherungen) sind **nicht** zum Abzug zugelassen.

- **Beiträge an die AHV/IV/FAK, ALV und obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (NBU)**

Die von den **Unselbständigerwerbenden** gesetzlich geschuldeten und geleisteten Beiträge an die AHV/IV/FAK, ALV und NBU sind vollumfänglich zum steuerlichen Abzug zugelassen. Die abzugsberechtigten Beiträge, welche der Arbeitgeber vom Bruttolohn an der Quelle einbehält, sind dem Lohnausweis zu entnehmen.

Die Beiträge von **Nichterwerbstätigen** an die AHV/IV/FAK sind zum Abzug zugelassen. Die Beitragsverfügungen sind der Steuererklärung beizulegen.

Die Abzugsfähigkeit der Beiträge der **Selbständigerwerbenden** an die AHV/IV/FAK inklusive der Verwaltungskostenbeiträge richtet sich generell nach dem steuerpflichtigen Reingewinn des aktuellen Steuerjahres.

Merkblatt

Betreffend Versicherungsprämien wird auf das «Merkblatt betreffend die Buchführungspflicht von Selbständigerwerbenden» verwiesen.

- **Beiträge an die Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule)**

Einmalige (Einkäufe) und laufende Beiträge an anerkannte Pensionskassen, Pensionsfonds und ähnliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge können höchstens bis 18 % der Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit und anderer Einkünfte, die an Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten (Ziffer 11, 12, 13.4 der Steuererklärung), abgezogen werden.

• Beiträge an private Personenversicherungen

Zum Abzug zugelassen sind die Beiträge an private Lebens- oder Risikoversicherungen, an private Unfallversicherungen sowie die Beiträge an die Krankenversicherungen.

Folgende gesetzliche Höchstbeträge betreffend den privaten Personenversicherungsbeiträgen können ohne Nachweis pro Jahr geltend gemacht werden:

Pauschalabzug	• gemeinsame Steuerpflichtige	CHF	7'400
	• Alleinstehende	CHF	3'700
	• Alleinerziehende	CHF	3'700

Für Kinder, für welche ein Kinderabzug gemäss Ziffer 18.1 der Steuererklärung gewährt wird, kann der Abzugsberechtigte mit vollständigem Nachweis max. CHF 2'200 pro Kind geltend machen.

Ohne Nachweis können folgende Beiträge geltend gemacht werden:

• Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr	CHF	700
• Jugendliche ab dem 17. bis zum vollendeten 20. Altersjahr	CHF	1'600
• Erwachsene ab dem vollendeten 20. Altersjahr	CHF	2'200

Geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten: Jener Elternteil, dem der Kinderabzug für ein minderjähriges oder volljähriges Kind zusteht, kann auch die Beiträge für private Personenversicherungen dieses Kindes zum Abzug bringen.

18 Steuerfreie Beträge und übrige Abzüge

18.1 Kinderabzug

Allgemein

Der Kinderabzug wird gewährt,

- für jedes minderjährige Kind, das unter der Obsorge des Steuerpflichtigen steht;
- für jedes volljährige Kind, das in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und für das der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt.

Der Kinderabzug beträgt CHF 12'700.

Damit ein Kinderabzug gewährt wird, muss zwischen der steuerpflichtigen Person und der Person, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt, ein Kindsverhältnis bestehen. Beim Kind muss es sich somit um ein leibliches Kind, ein Stiefkind oder ein Adoptivkind handeln. Pflegekinder berechtigen dagegen nicht zum Kinderabzug.

Die Voraussetzungen müssen am 31.12. des entsprechenden Steuerjahres oder bei Beendigung der Steuerpflicht erfüllt sein.

Für Kinder, für welche die steuerpflichtige Person die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Kinderabzuges erfüllt, kann die steuerpflichtige Person auch den Abzug für Versicherungsprämien, den Abzug für Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten sowie den Ausbildungskostenabzug geltend machen.

Kinderabzug bei minderjährigen Kindern

Als minderjährig gilt ein Kind, welches am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht noch nicht 18 Jahre alt ist.

Vorausgesetzt wird zudem, dass sich das Kind in der Obsorge der Eltern befindet.

Kinderabzug bei volljährigen Kindern

Voraussetzung für die Gewährung des Kinderabzuges für volljährige Kinder ist einerseits, dass es sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet, und andererseits, dass die Eltern zur Hauptsache für den Unterhalt des volljährigen Kindes aufkommen.

Der Kinderabzug wird nicht mehr gewährt, wenn das Kind am Ende des Steuerjahres oder bei Beendigung der Steuerpflicht 28 Jahre alt ist.

Zur Klärung der Frage, ob ein Elternteil zur Hauptsache für den Unterhalt des volljährigen Kindes aufkommt, ist das Hilfsformular A3 zu verwenden.

Hilfsformular A3

Detaillierte Informationen zum Ausfüllen des Hilfsformular A3 finden Sie unter dem Exkurs «Erläuterungen zum Ausfüllen des Hilfsformular A3 – Ausbildungskosten für (minderjährige und volljährige) Kinder sowie Kinderabzug bei volljährigen Kindern» im Anschluss an Punkt 18.3 dieser Wegleitung.

Geschiedene oder getrennt lebende Elternteile

Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteilen steht der Kinderabzug für **minderjährige** Kinder jenem Elternteil zu, in dessen elterlicher Obsorge sich das Kind befindet. Bei gemeinsamer Obsorge steht der Kinderabzug beiden Elternteilen zur Hälfte zu. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende des Steuerjahres bzw. am Ende der Steuerpflicht.

Für ein **volljähriges** Kind, welches sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet und nicht selber zur Hauptsache für seinen Lebensunterhalt aufkommt, steht der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der zur Hauptsache für das Kind aufkommt.

Getrennte Veranlagung

Bei Ehepartnern mit getrennter Veranlagung steht der Kinderabzug grundsätzlich beiden Elternteilen zur Hälfte zu.

18.2 Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie an minderjährige Kinder

Vom Unterhalt leistenden Ehegatten können die an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten bezahlten periodischen Unterhaltsbeiträge in Abzug gebracht werden.

Vom Unterhalt leistenden Elternteil können die an den anderen Elternteil für das unter dessen elterlicher Obsorge stehende minderjährige Kind geleisteten Unterhaltsbeiträge in Abzug gebracht werden. Dem leistenden Elternteil stehen keine weiteren Abzüge (Kinderabzug, Ausbildungskosten, Versicherungsbeiträge) zu. Eine Ausnahme davon gibt es im Jahr der Trennung bzw. Scheidung. (Siehe dazu das «Merkblatt betreffend die steuerlichen Fragen bei Trennung und Scheidung».)

Merkblatt

Abzugsfähig sind grundsätzlich die effektiv geleisteten Unterhaltsbeiträge, die nicht unbedingt übereinstimmen müssen mit den Unterhaltsbeiträgen, die gemäss Gerichtsurteil, Scheidungskonvention oder genehmigten Unterhaltsvertrag geschuldet sind.

Als abzugsfähige Unterhaltsbeiträge gelten somit nicht nur die geschuldeten Unterhaltsbeiträge, sondern auch die übernommenen bzw. direkt bezahlten Prämien der privaten Personenversicherungen, Ausbildungskosten sowie Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten.

Hilfsformular A3

Die Unterhaltsleistungen sind im Hilfsformular A3 zu deklarieren.

Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder

Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder können nicht in Abzug gebracht werden und sind bei der Unterhalt empfangenden Person nicht steuerpflichtig.

Wenn der Unterhalt leistende Elternteil für ein volljähriges Kind zur Hauptsache aufkommt, kann er für das Kind den Kinderabzug, die Krankheitskosten und die Versicherungsbeiträge geltend machen.

Ob ein Elternteil für ein Kind zur Hauptsache aufkommt oder nicht, kann mit dem Hilfsformular A3 ermittelt werden.

Merkblatt

Betreffend die Besteuerung von Unterhaltsleistungen wird auf das «Merkblatt betreffend die Besteuerung bei verschiedenen Familienkonstellationen» verwiesen.

18.3 Ausbildungskosten für Kinder

Allgemein

Ausbildungskosten für Erst- und Zweitausbildung eines Kindes können in Abzug gebracht werden, wenn sich das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet und für das Kind der Kinderabzug geltend gemacht werden kann (siehe Ausführungen unter Ziffer 18.1).

Eine Ausnahme gilt im Jahre der Beendigung der Ausbildung. Auch wenn für das Kind im Jahr der Beendigung der Ausbildung kein Kinderabzug möglich ist (da es per 31.12. nicht mehr in Ausbildung ist), können die Ausbildungskosten bis zum Abschluss der Ausbildung geltend gemacht werden.

Der maximale Abzug pro Kind beträgt bei ganzjähriger Steuerpflicht CHF 12'700.

Massgebend ist das Rechnungsdatum der entsprechenden Rechnung.

Pos. HF A3	Art der Kosten	Umfang der Geltendmachung	Art der Geltendmachung
1.1	Schulkosten/ Semestergebühren	effektive Kosten	Beleg erforderlich
1.1	Prüfungsgebühr	effektive Kosten	Beleg erforderlich
1.2	Lehrmittel	effektive Kosten	Beleg erforderlich
1.3	IT-Hard- und Software sowie Internetanschluss	effektive Kosten abzgl. 50% Privatanteil / max. CHF 1'000 nach 50% Abzug	Beleg erforderlich
1.4	Unterkunft	effektive Kosten / max. CHF 7'000	Mietvertrag beilegen
1.5	Verpflegung	Mittag: CHF 5/Tag, max. CHF 1'000 Mittag und Abend: CHF 10/Tag max. CHF 2'000	eigene Berechnung
1.6	Fahrkosten	Kosten des öffentlichen Verkehrs / max. CHF 2'800	Beleg erforderlich oder eigene Berechnung ¹

Übersteigen beispielsweise die Kosten für Unterkunft, Fahrkosten, Verpflegung und Schulgebühren den Betrag von CHF 12'700, sind die weiteren Kosten nicht aufzuführen und nicht zu belegen. Der Beleg für das Schuldgeld (Semestergebühr) ist in jedem Fall beizulegen, weil damit der Nachweis erbracht wird, dass sich das Kind in Ausbildung befindet.

¹ siehe Merkblatt betreffend Kinderabzug sowie Abzug betreffend Ausbildungskosten für Kinder

Merkblatt Für detailliertere Informationen wird auf das «Merkblatt betreffend Kinderabzug sowie Abzug betreffend Ausbildungskosten für Kinder» auf der Homepage der Steuerverwaltung verwiesen. Für die Geltendmachung der Ausbildungskosten ist das Hilfsformular A3 zu verwenden.

Hilfsformular A3 **Erläuterungen zum Ausfüllen des Hilfsformular A3 – Ausbildungskosten für (minderjährige und volljährige) Kinder sowie Kinderabzug bei volljährigen Kindern**

Minderjähriger Kinder

Für ein minderjähriges Kind wird der Kinderabzug generell gewährt. Ab dem 16. Lebensjahr wird bei der Berechnung der Ausbildungskosten, welche durch die Eltern geltend gemacht werden können, der Beitrag des Kindes berücksichtigt.

Für die Geltendmachung der Ausbildungskosten für Kinder bis zum 16. Lebensjahr sind die Abschnitte «Allgemeines», «Dauer der Ausbildung» und «Schritt 1» auszufüllen. Für die Geltendmachung der Ausbildungskosten für Kinder ab dem 16. Lebensjahr sind zusätzlich die Abschnitte «Schritt 2» und «Schritt 4» auszufüllen.

«Schritt 1» dient der Ermittlung der Höhe der Ausbildungskosten. In «Schritt 2» wird der mögliche Beitrag des Kindes ermittelt. In «Schritt 4» wird ermittelt, welchen Anteil an Ausbildungskosten die Eltern als Ausbildungskostenabzug geltend machen können.

Volljährige Kinder

Für ein volljähriges Kind in Ausbildung werden der Kinderabzug und der Ausbildungskostenabzug nur gewährt, wenn die Eltern zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Die Abzüge werden nur bis zur Vollendung des 28. Lebensjahr gewährt.

«Schritt 1» dient der Ermittlung der Höhe der Ausbildungskosten und in «Schritt 2» wird der mögliche Beitrag des Kindes ermittelt. Ergibt sich in Pos. 2.5 ein negativer Betrag, kommen die Eltern zur Hauptsache für den Lebensunterhalt des Kindes auf und es wird ein Kinderabzug gewährt. Folglich können die Ausbildungskosten von den Eltern geltend gemacht werden. In diesem Fall ist «Schritt 3» nicht auszufüllen; auszufüllen ist hingegen «Schritt 4».

Leistet das Kind gemäss Pos. 2.5 einen Beitrag, wird in «Schritt 3» ermittelt, ob das Kind oder die Eltern zur Hauptsache für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommen. Kommen die Eltern zur Hauptsache für das Kind auf, wird der Kinderabzug gewährt und es können die Ausbildungskosten geltend gemacht werden.

In «Schritt 4» wird ermittelt, welchen Anteil an Ausbildungskosten die Eltern als Ausbildungskostenabzug geltend machen können.

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen

Wohnort: Der Ansässigkeitsort (Hauptwohnsitz) des Kindes ist anzuführen

Dauer der Ausbildung: Bei unterjähriger Ausbildung ist das Datum einzusetzen
(z.B. 01.01.2025 bis 31.03.2025)

Schritt 1 Auflistung der Ausbildungskosten:

- 1.1–1.6 siehe «Allgemein» der Ziffer 18.3 dieser Wegleitung
- 1.7 Leerfeld: In dieser Position können sonstige Ausbildungskosten, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, eingetragen werden.
- 1.8 erhaltene Stipendien, sonstige Beiträge

Schritt 2 Berechnung Beitrag Kind

- 2.1 Erwerb Kind: Gesamterwerb (ohne Sollertrag)
- 2.2 Freibetrag auf Sollertrag: Ansässigkeit des Kindes im Inland – auf den Sollertrag gemäss Ziff. 14.6 wird ein Freibetrag von CHF 2'000 gewährt.
- 2.3 Sozialversicherungsbeiträge: Die Sozialversicherungsbeiträge gemäss Lohnausweis können abgezogen werden.
- 2.4 Beitrag zur freien Verfügung: CHF 6'000
- 2.5 Beitrag Kind: Diesen Betrag kann das Kind aus steuerlicher Sicht an die Bestreitung der «restlichen» Lebenshaltungskosten beitragen (möglicher Beitrag an Ausbildungskosten).

Schritt 3 Kinderabzug Ja/Nein

- 3.1 Für allgemeine Lebenshaltungskosten wird ein Betrag von CHF 25'200 angesetzt
- 3.2 Es können nur die effektiv bezahlten Krankheitskosten in Abzug gebracht werden – keine Versicherungsbeiträge / Prämien
- 3.3 Ausbildungskosten gemäss Pos. 1.9
- 3.4 Die Berechnung der Hälfte der Lebenshaltungskosten erfolgt zur Beurteilung, ob die Eltern zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen oder nicht. Dafür massgebend ist die Hälfte der Summe aus den allgemeinen Lebenshaltungskosten (Pos. 3.1), den effektiven Krankheitskosten (Pos. 3.2) und den Ausbildungskosten (Pos. 3.3).

Schritt 4 Anteil an Ausbildungskosten (Berücksichtigung max. CHF 12'700)

- 4.1 Sofern der Kinderabzug gemäss Pos. 3.5 gewährt wird, können die Ausbildungskosten gemäss Pos. 1.9 abzüglich Beitrag Kind Pos. 2.5 geltend gemacht werden. Höchstens jedoch CHF 12'700.

18.4 Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten

Als Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten gelten die Auslagen für Behandlungen durch staatlich anerkannte Ärzte, Zahnärzte, Naturheilpraktiker, ärztlich verordnete Medikamente und Kuren sowie für Spitäler und Heilanstalten.

Abzugsberechtigt sind die nicht durch Leistungen einer öffentlichen oder privaten Versicherungseinrichtung gedeckten Kosten der steuerpflichtigen Person und deren Kinder, für welche ein Kinderabzug gemäss Ziffer 18.1 der Steuererklärung besteht.

Nicht abzugsfähig sind die Kosten für Behandlungen rein kosmetischer Art sowie für Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen, Schlankheits- oder Fitnesskuren, etc. Bei Kuraufenthalten ist für Unterkunft/Verpflegung ein Privatanteil gemäss Merkblatt zu berücksichtigen.

Merkblatt

Siehe «Merkblatt betreffend die Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten».

max. CHF 6'300

Maximalabzug: Die Kosten sind bis zu einem Betrag von maximal CHF 6'300 pro Person abziehbar.**Deklaration der Kosten**

Hilfsformular A2

Die Kosten sind im Hilfsformular A2 auf Seite 4 zu deklarieren.

1) Gesamtkosten bis CHF 300

Kosten, die den Gesamtbetrag von CHF 300 pro Person nicht übersteigen, können ohne Nachweis geltend gemacht werden. Die Kosten müssen nicht belegt werden.

2) Total selbstgetragene Kosten gemäss Meldung Krankenkasse

Die Kosten können alternativ mittels einer Kostenzusammenstellung der Krankenkassen bis zu einem Betrag von CHF 6'300 ohne weiteren Nachweis geltend gemacht werden.

Werden zusätzliche Einzelkosten (z.B. Zahnarztkosten) geltend gemacht, ist immer der Detailauszug der Krankenkasse beizulegen. Der Detailauszug wird ab Steuerjahr 2025 von sämtlichen liechtensteinischen Krankenkassen zusammen mit der Kosten- und Prämienzusammenstellung versendet.

Die Einzelkosten sind in jedem Falle zu belegen.

3) Geltendmachung der Kosten gemäss eigener Auflistung bzw. mittels Beilage von Belegen. Die Kosten können gemäss eigener Auflistung bzw. durch Beilage der einzelnen Belege geltend gemacht werden. Anstelle der Einzelbelege kann eine detaillierte Zusammenstellung unter Angabe von Rechnungsdatum, Name des Arztes oder Spitals usw., Bruttobetrag, Anteil Krankenkasse der Steuererklärung beigelegt werden. Die Belege (unter CHF 1'000) sind nur noch auf Verlangen der Gemeindesteuernkasse oder Steuerverwaltung ggf. nachzureichen.

Einzelrechnungen von mehr als CHF 1'000 sind weiterhin unaufgefordert der Steuererklärung beizulegen. Massgebend für den Abzug ist das Rechnungsdatum.

Deklarationsfeld in Hilfsformular A2

	Person 1	Person 2	Kinder (bitte Vornamen angeben)				Bitte leer lassen
1) Gesamtkosten bis CHF 300							
2) Kostenzusammenstellung Krankenkasse							
3) Einzelne Rechnungen							
Total Kosten pro Person							
Abzugsberechtigte Kosten pro Person*							
* Höchstens CHF 6'300 pro Person							
Total abzugsberechtigte Kosten	Übertrag auf Ziffer 18.4 der Steuererklärung						

Hilfsformular

18.5 Freiwillige Geldleistungen an gemeinnützige Institutionen

Abzugsfähig sind freiwillige Geldleistungen an juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen mit Sitz im Inland, einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz, die im Hinblick auf ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Die Geldleistungen können im Umfang von maximal 10 Prozent des steuerpflichtigen Erwerbs (Ziffer 15 der Steuererklärung abzüglich Ziffer 16.1) abgezogen werden. **Die Einzelzuwendung muss in jedem Fall mindestens CHF 100 betragen.** Geldleistungen von gesamthaft über CHF 300 pro Jahr sind **auf dem Hilfsformular A2** aufzulisten und mit Belegen nachzuweisen.

Bei Geldleistungen an gemeinnützige Institutionen in einem Mitgliedstaat des EWR oder der Schweiz muss der ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zweck der Institution belegt werden.

18.6 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten

Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (einschliesslich Umschulungskosten) zählen neu nicht mehr zu den Gewinnungskosten, sondern hierfür ist ein separater allgemeiner Abzug vorgesehen. Der Abzug beträgt max. CHF 12'700 pro steuerpflichtige Person pro Jahr.

Aus- und Weiterbildungskosten können geltend gemacht werden, wenn es sich um einen **berufsorientierten Bildungsgang** handelt, d.h. das Lernen muss auf eine berufliche Tätigkeit ausgerichtet sein. Nicht vorausgesetzt wird, dass die Ausbildung mit dem gegenwärtigen Beruf im Zusammenhang steht. Nicht abzugsfähig sind Bildungskosten, die einer blossen Liebhaberei oder der Selbstentfaltung dienen.

Abzugsfähig sind nur Ausbildungskosten, wenn bereits ein **erster Abschluss auf Sekundarstufe II** vorliegt, oder das **20. Lebensjahr** vollendet ist und es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II handelt.

Hilfsformular A3 Die Kosten sind im Hilfsformular A3 auf Seite 2 zu erfassen und das Total der Kosten auf Ziffer 18.6 im Hauptformular zu übertragen. Die Kosten sind in den einzelnen aufgelisteten Rubriken zu erfassen. Kosten, die keiner Rubrik zugeordnet werden können, sind im Leerfeld aufzuführen.

Merkblatt Detailerläuterungen siehe «Merkblatt betreffend die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung des Steuerpflichtigen – ab Steuerjahr 2019»

Art und Höhe der Kosten und Belege Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Arten von Kosten in welcher Höhe geltend gemacht werden können und ob diese zu belegen sind.

Art der Kosten	Geltendmachung	Bemerkung
Schulkosten	effektive Kosten	Beleg erforderlich
Prüfungsgebühr	effektive Kosten	Beleg erforderlich
Lehrmittel	effektive Kosten	Beleg erforderlich
Fahrkosten	Kosten des öffentlichen Verkehrs / max. CHF 2'800	Beleg erforderlich oder eigene Berechnung
IT-Hard- und Software sowie Internetanschluss	effektive Kosten abzgl. 50 % Privatanteil / max. CHF 1'000 nach 50 % Abzug	Beleg erforderlich
Unterkunft	effektive Kosten / max. CHF 7'000	Mietvertrag beilegen
Verpflegung	- Mittag CHF 5 / Tag max. CHF 1'000 / Jahr - Mittag und Abend CHF 10 / Tag max. CHF 2'000 / Jahr	eigene Berechnung

19 Freibeträge auf Renten

Bei Renten gemäss Ziffer 13.1 der Steuererklärung können 70 % als Freibetrag in Abzug gebracht werden:

- In- und ausländische AHV- und IV-Renten
- IV-Renten aus obligatorischer und privater Unfallversicherung

Bei den übrigen Renten kann kein Freibetrag in Abzug gebracht werden.

22 Im Ausland besteufter Bruttoerwerb

Bruttoerwerbe Ausland, auf die vom ausländischen Staat eine Steuer erhoben wurde. Die entsprechenden Unterlagen, Belege sind der Steuererklärung beizulegen. Eine entsprechende Steuerauscheidung/-anrechnung etc. kann nur gemäss Abkommen mit dem entsprechenden Staat berücksichtigt werden. Eine Steueranrechnung wird nur auf Antrag vorgenommen.

Vom steuerbaren Erwerb sind insbesondere nicht abziehbar:

- Die Aufwendungen für den Lebensunterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie. Dies sind u.a. auch Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern (z.B. KITA, Kinderhort usw.) und Kosten für private Hausangestellte;
- die durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingten Standesauslagen;
- die Beiträge und Prämien an private Schadensversicherungen;
- sämtliche in- und ausländische direkte und indirekte Steuern.

Weitere Angaben (Seite 4 der Steuererklärung)

	Erhaltene oder abgetretene Vermögenswerte: Schenkungen, empfangene Erbschaften oder Vermächtnisse und Zuwendungen sind ab einem Betrag von CHF 10'000 anzuzeigen. Die Werte sind in die entsprechende Rubrik einzutragen.
Hilfsformular E	Erhaltene Einnahmen aus Immobilien (Inland und Ausland): Immobilienbesitzer haben ihre Einnahmen aus Immobilien anzugeben: einerseits Einnahmen aus der Vermietung/Verpachtung von Gebäuden und andererseits Einnahmen aus der Verpachtung von Parkplätzen (Parkplatzverpachtung, welche nicht im Zusammenhang mit einer Gebäudevermietung steht) und Einnahmen aus der Einräumung von Baurechten (Baurechtszins).
Pflichtfeld	Rückzahlung von Steuerguthaben: Für die Überweisung allfälliger Steuerguthaben sind Name der Bank, die IBAN-/PC-Nr. und der Name des Kontoinhabers anzugeben.
Pflichtfeld	Reduzierte Formularzustellung: Die Steuerbehörden bieten den Steuerpflichtigen, welche die Steuererklärung mit eTax ausfüllen, eine reduzierte Formularzustellung für die folgenden Steuerjahre an. Dies bedeutet, dass Sie nur noch das Originalformular, welches zusammen mit dem eTax-Ausdruck eingereicht werden muss, zugestellt erhalten. Eine einmal beantragte Art der Formularzustellung wird solange beibehalten, bis den Behörden mittels Ankreuzen bekannt gegeben wird, dass ein Wechsel der Art der Formularzustellung gewünscht wird. Bemerkungen: Unter dieser Position sind allgemeine Bemerkungen wie z.B. die Bestreitung des Lebensunterhaltes bei sehr geringem Einkommen usw. anzubringen. Rückfragen: Es ist der Name, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse jener Person anzugeben, an welche Rückfragen gerichtet werden können.
Wichtige Angaben	Unterschrift: Bei gemeinsamer Veranlagung ist die Steuererklärung von beiden Ehegatten / eingetr. Partnern zu unterzeichnen.
eTax / Visum	eTax: Wurde die Steuererklärung elektronisch mittels eTax bearbeitet, ist die eTax-Steuererklärung auf Seite 4 zu unterschreiben. Die Vertretung von Steuerpflichtigen im Veranlagungsverfahren ist zulässig. Die Steuererklärung ist jedoch trotz Vertretung von den Steuerpflichtigen persönlich zu unterzeichnen. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Steuerpflichtigen, dass die Steuererklärung sowie die Beilagen vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt sind. Beilagen: Es ist zu beachten, dass bei einigen Ziffern die deklarierten Werte zu belegen sind und nur durch Beilage der Belege anerkannt werden können.

Straffolgen

Verletzung von Verfahrenspflichten

Eine Verletzung der Verfahrenspflicht (Art. 135 SteG) begeht insbesondere, wer die Steuererklärung trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder wer Mitwirkungs-, Auskunft- und Bescheinigungspflichten im Veranlagungs-, Einsprache- oder Beschwerdeverfahren nicht erfüllt. Wer eine Verletzung der Verfahrenspflicht begeht, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000 bestraft, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000.

Steuerhinterziehung

Eine Steuerhinterziehung (Art. 137 SteG) liegt vor, wenn ein steuerpflichtige Person Tatsachen, die für den Bestand und den Umfang der Steuerpflicht erheblich sind, verheimlicht oder hierüber unwahre, ungenaue oder unvollständige Angaben gemacht hat, und demzufolge eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig vorgenommen worden ist. Die Steuerhinterziehung kann sowohl durch Verschweigen bzw. falsche Darstellung steuerlich erheblicher Tatsachen, als auch durch Verletzung von Mitwirkungspflichten begangen werden. Die Steuerhinterziehung ist sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehung strafbar.

Wer eine Steuerhinterziehung begeht, hat neben der Nachsteuer eine Busse zu entrichten. Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer oder Abgabe; sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

Steuerbetrug

Von der einfachen Steuerhinterziehung unterscheidet sich der Steuerbetrug (Art. 140 SteG) dadurch, dass er mit qualifizierten Mitteln, nämlich mit falschen, verfälschten, inhaltlich unwahren Geschäftsbüchern oder anderen Urkunden begangen wird. Als Urkunde gilt jedes Schriftstück, das geeignet ist, steuerlich erhebliche Tatsachen zu belegen.

Wer einen Steuerbetrug begeht, wird wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft. Die Verfolgung eines Steuerbetrugs fällt in die Zuständigkeit des Landgerichtes.

Versuch

Der Versuch einer Steuerhinterziehung bzw. eines Steuerbetruges ist ebenfalls strafbar.

Selbstanzeige

Eine Selbstanzeige ist in der Steuererklärung oder in einer Beilage eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Vermerk: «Selbstanzeige» oder «bisher nicht versteuert»), oder kann direkt bei der zuständigen Gemeindesteuernummer oder Steuerverwaltung angezeigt werden.

Bei der erstmaligen Selbstanzeige ist lediglich die Nachsteuer (inkl. Verzugszins) zu entrichten (Art. 142 Abs. 1 SteG). Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird neben der Nachsteuer (inkl. Verzugszins) eine Busse in der Höhe eines Fünftels der hinterzogenen Steuer erhoben (Art. 142 Abs. 2 SteG).

Steuertarif/Steuerberechnung

| 33

Die Landessteuer bemisst sich nach dem steuerpflichtigen Erwerb einschliesslich des in Erwerb (Sollertrag) umgerechneten Vermögens.

	Steuerpflichtiger Erwerb (CHF) von	bis	Tarif		Steuerpfl. Erwerb CHF	Stufenausgleich CHF
Alleinstehend	bis 15'855 (Grundfreibetrag)		0			
Tarif gemäss	15'856	21'140	0.01	.	x	- 159
Art. 19 Bst. a SteG	21'141	42'280	0.03	.	x	- 581
	42'281	73'990	0.04	.	x	- 1'004
	73'991	105'700	0.05	.	x	- 1'744
	105'701	137'410	0.06	.	x	- 2'801
	137'411	169'120	0.065	.	x	- 3'488
	169'121	211'400	0.07	.	x	- 4'334
	über 211'401		0.08	.	x	- 6'448
Alleinerziehend	bis 23'783 (Grundfreibetrag) 0					
Tarif gemäss	23'784	31'710	0.01	.	x	- 238
Art. 19 Bst. b SteG	31'711	63'420	0.03	.	x	- 872
	63'421	110'985	0.04	.	x	- 1'506
	110'986	158'550	0.05	.	x	- 2'616
	158'551	206'115	0.06	.	x	- 4'202
	206'116	253'680	0.065	.	x	- 5'232
	253'681	317'100	0.07	.	x	- 6'501
	über 317'101		0.08	.	x	- 9'672
Verheiratet / eingetragene Partnerschaft	bis 31'710 (Grundfreibetrag)		0			
Art. 19 Bst. c SteG	31'711	42'280	0.01	.	x	- 317
	42'281	84'560	0.03	.	x	- 1'163
	84'561	147'980	0.04	.	x	- 2'008
	147'981	211'400	0.05	.	x	- 3'488
	211'401	274'820	0.06	.	x	- 5'602
	274'821	338'240	0.065	.	x	- 6'976
	338'241	422'800	0.07	.	x	- 8'667
	über 422'801		0.08	.	x	- 12'895

Landessteuer: Für die Ermittlung der Landessteuer ist der steuerpflichtige Erwerb mit dem Tarif gemäss Tabelle zu multiplizieren, davon ist der Stufenausgleichsbetrag gemäss Tabelle abzuziehen.

Gemeindesteuer: Der Gemeindesteuerzuschlag zur Landessteuer wird jährlich von den Gemeinden individuell festgelegt. Die Gemeindesteuerzuschläge sind auf der Homepage der Steuerverwaltung (www.stv.llv.li) aufgeführt.

Total Steuerbetrag: Das Total des Steuerbetrages ergibt sich aus der Summe der Landessteuer und Gemeindesteuer.

Beispiel:

Alleinerziehende Person: Steuerpflichtiger Erwerb CHF 80'000.

Gemeindesteuerzuschlag 150 Prozent

Alleinerziehend	bis 23'783 (Grundfreibetrag)		0			
Tarif gemäss	23'784	31'710	0.01	.	x	- 238
Art. 19 Bst. b SteG	31'711	63'420	0.03	.	x	- 872
	63'421	110'985	0.04	.	x	- 1'506
	110'986	158'550	0.05	.	x	- 2'616

Landessteuer: $0,04 \times \text{CHF } 80'000 - \text{CHF } 1'506 = \text{CHF } 1'694$

Gemeindesteuer: Gemeindesteuerzuschlag 150 Prozent = CHF 2'541

Total Landes- und Gemeindesteuer = CHF 4'235

Anhang zur Wegleitung

Fahrkosten für Steuerpflichtige mit Wohnort und Arbeitsort in Liechtenstein

Steuerpflichtige mit Wohnort und Arbeitsort in Liechtenstein können als Gewinnungskosten für den Arbeitsweg unabhängig der Art des benutzten Verkehrsmittels Abzüge gemäss nachfolgender Tabelle beanspruchen. Die Abzüge sind auf dem Hilfsformular A2 Gewinnungskosten Position 2.1 geltend zu machen. Die Abzüge sind auf der Basis von 220 Arbeitstagen berechnet.

Bei Lehrern inkl. Musiklehrern sind maximal 200 Arbeitstage für die Berechnung zulässig. Bei Arbeitsunterbrüchen ist ebenfalls eine entsprechende Kürzung des Abzugs vorzunehmen – siehe untenstehendes Beispiel betreffend pro rata Berechnung.

	Balzers	Triesen	Triesenberg	Vaduz	Schaan	Planken	Eschen	Nendeln	Mauren	Schaanwald	Gamprin	Bendern	Schellenberg	Ruggell
Balzers	0	1220	2150	1880	2670	3660	4280	3720	4390	4210	4060	3810	4810	4690
Triesen	1220	0	950	770	1570	2560	3110	2640	3290	3070	2890	2670	3710	3550
Triesenberg	2150	950	0	1370	2230	3220	3840	3250	3950	3770	3550	3370	4370	4250
Vaduz	1880	770	1370	0	800	1760	2340	1880	2520	2300	2120	1900	2930	2780
Schaan	2670	1570	2230	800	0	990	1610	1030	1730	1540	1320	1150	2150	2030
Planken	3660	2560	3220	1760	990	0	2470	1930	2800	2400	2320	2150	3050	3030
Eschen	4280	3110	3840	2340	1610	2470	0	550	400	930	750	510	880	1390
Nendeln	3720	2640	3250	1880	1030	1930	550	0	880	490	1240	990	1970	1880
Mauren	4390	3290	3950	2520	1730	2800	400	880	0	530	1150	910	490	1790
Schaanwald	4210	3070	3770	2300	1540	2400	930	490	530	0	1730	1490	1020	2370
Gamprin	4060	2890	3550	2120	1320	2320	750	1240	1150	1730	0	310	730	660
Bendern	3810	2670	3370	1900	1150	2150	510	990	910	1490	310	0	1040	950
Schellenberg	4810	3710	4370	2930	2150	3050	880	1970	490	1020	730	1040	0	840
Ruggell	4690	3550	4250	2780	2030	3030	1390	1880	1790	2370	660	950	840	0

Beispiel: pro rata Berechnung der inländischen Fahrkosten:

Eine steuerpflichtige Person kann die Fahrkosten für ein halbes Jahr geltend machen. Ihr Wohnsitz ist in Balzers, der Arbeitsort in Schaan. Der Abzug für die Fahrkosten (Balzers–Schaan) kann für 110 Tage vorgenommen werden. In der Tabelle (s. oben) ist der Abzug für ein ganzes Jahr (220 Tage) berechnet und ausgeführt.

Fahrkosten von Balzers nach Schaan gemäss Tabelle	CHF	2'670
Fahrkosten für 110 Tage (2'670 : 220) x 110	CHF	1'335

Umrechnungskurse

| 35

Umrechnungskurse für Fremdwährungen

Währung		Devisenkurse per 1. Januar 2025 Devisen/Wertschriften (Vermögen)	Jahresmittelkurs 2025 (Erwerb)
EURO	1	0.938	0.937
USD	1	0.906	0.831
GBP (Pfund)	1	1.135	1.094

Bei Fremdwährungen ist für Bankkonti, Wertschriften usw. der Devisen-/Wertschriftenkurs zu Beginn des Steuerjahres und für die Umrechnung von Erwerbseinkommen der Jahresmittelkurs zu verwenden. Kurse für weitere Währungen können aus dem Internet unter www.llv.li – Onlineschalter – Kurse entnommen oder bei der Steuerverwaltung erfragt werden.

Stichwortverzeichnis

- A**
 Abgabefrist 7
 AHV 19, 23, 29
 Aktien 10, 16
 ALV 24
 Angemessenes Gehalt 16
 Anschaffungswert 12
 Anteile an unverteilt
 Erbschaften 12
 Ausbildung 5, 24, 25, 26
 Ausserordentliche Gewinnungskosten 21, 22
- B**
 Beiträge an private Personenversicherungen 24
 Berufsauslagen 21
 Bescheinigungen 5, 7, 12, 19
 Besondere Vermögenswidmungen 11, 17, 21
 Betriebliche Personalvorsorge 20
 Betriebsschulden 9, 13
 Betriebsvermögen 9, 13
 Bilanz 9, 10, 11, 17, 18
- D**
 Darlehen 11
- E**
 Ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten 17
 Eingetragene Partner 5
 Erbschaft 12, 30
 Erfolgsrechnung 9, 10, 11, 17, 18
 Erwerb minderjähriger Kinder 6
 Existenzminimum 6, 15, 16, 25
- F**
 Fahrzeuge 12, 13
 Firmeninhaber 16
 Firmenwerte 10
 Formularzustellung 30
 Freiwillige Geldleistungen 5, 29
 Freizügigkeitsleistungen 20
 Fristerstreckung 7
- G**
 Gemeinsam steuerpflichtige Personen 6, 8, 13, 15, 22
 Gesellschaften mit Sitz im Ausland 11
 Getrennte Veranlagung 5, 26
 Gewinnungskosten 18, 21, 22, 23
 Grundeigentum 4, 8, 9
 Guthaben in ausländischer Währung 10
- H**
 Hilflosenentschädigungen 19
- I**
 Immaterialgüterrechte 17
 Inhaber- und Teilhaberrechte 10
- J**
 Jubiläums- und Dienstaltersgeschenke 16
- K**
 Kapitaleistungen 15, 18, 19, 22
 Kinderabzug 24, 25, 26, 27
 KITA 30
 Konkurrenzverbotes 21
 Krankenkasse 19, 28
 Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten 5, 27, 28
- L**
 Lebensversicherungen 12
 Leibrenten 12, 19
- M**
 Mitarbeiterbeteiligungen 16
- N**
 Nachsteuer 3, 31
 Naturalbezüge 16, 18
 Nutzniessungen 12
- O**
 Obligatorische Unfallversicherung 19
 Optionen 16, 21
 Organentschädigungen 16, 17, 23
- P**
 Partizipationsscheine 16
 Provisionen 16
- R**
 Reduzierte Formularzustellung 30
 Reingewinn 18, 24
 Renten 5, 12, 16, 18, 19, 20, 29
 Rückkaufswert 12
 Ruhegehälter 16
- S**
 Scheidung 20, 25
 Schulden 8, 9, 13
 Selbstanzeige 31
 Sollertrag 14, 21, 32
 Sozialversicherungen 19
 Sperrkonto 20
 Spesenvergütungen 16
- Steuerbetrug** 31
Steuerfreie Beträge und übrige Abzüge 25
Steuerhinterziehung 31
Stiftungen 11, 21
Straffolgen 31
- T**
 Taggelder 15, 19
 Trennung 20, 26
 Trinkgelder 16
- U**
 Überbrückungsrenten 16
 Umrechnungskurse 15, 34
 Unfallversicherung 15, 19, 20, 24, 29
 Unterhaltsbeiträge 20, 25
 Unterjährige Steuerpflicht 14, 15
 Urkunden 7, 31
- V**
 Verfahrenspflichten 5, 7, 31
 Vermögensentwicklung 8
 Versicherungsbeiträge 24, 25
 Vertretungsvollmacht 6
- W**
 Weiterbildung 5, 22, 29
 Wertschriften, Gold und andere Edelmetalle 10
 Wohnrecht 12, 21
- Z**
 Zinssatz 14
 Zuwendung als Begünstigte 21, 30

Steuerverwaltung

Postfach 684
9490 Vaduz
T +423 236 68 17
www.llv.li

Balzers

Gemeinde Balzers
Fürstenstrasse 50
9496 Balzers
T +423 388 05 00
info@balzers.li

Triesen

Gemeindeverwaltung Triesen
Dröschstrasse 4
9495 Triesen
T +423 399 36 36
gemeinde@triesen.li

Triesenberg

Gemeindeverwaltung Triesenberg
Landstrasse 4
9497 Triesenberg
T +423 265 50 10
info@triesenberg.li

Vaduz

Gemeinde Vaduz
Rathaus, Städtle 6
Postfach 283
9490 Vaduz
T +423 237 78 78
gemeinde@vaduz.li

Schaan

Gemeinde Schaan
Landstrasse 19
9494 Schaan
T +423 237 72 00
info@schaan.li

Planken

Gemeinde Planken
Dorfstrasse 58
9498 Planken
T +423 375 81 00
gemeinde@planken.li

Mauren

Gemeindeverwaltung Mauren
Peter- und Paul-Strasse 24
9493 Mauren
T +423 377 10 40
gemeinde@mauren.li

Eschen

Gemeinde Eschen-Nendeln
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen
T +423 377 50 10
verwaltung@eschen.li

Gamprin

Gemeindeverwaltung Gamprin
Haldenstrasse 93
9487 Gamprin
T +423 375 91 00
info@gamprin.li

Ruggell

Gemeinde Ruggell
Poststrasse 1
9491 Ruggell
T +423 377 49 20
info@ruggell.li

Schellenberg

Gemeinde Schellenberg
Dorf 49
9488 Schellenberg
T +423 399 20 30
gemeinde@schellenberg.li